



**Honorarverteilungsmaßstab (HVM)
der Kassenärztlichen Vereinigung
Niedersachsen**
in der Beschlussfassung gemäß Umlaufverfahren der
Vertreterversammlung vom 13. Juli 2020

- gültig ab 2/2020-

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Honorarverteilung	6
Präambel	6
§ 1 Teilnahme an der Honorarverteilung	6
§ 2 Grundlage der Verteilung der Gesamtvergütung (Honorarverteilung)	7
§ 3 Belegärztliche Leistungen	8
§ 4 Abrechnung besonderer Kosten	8
§ 5 Prüfung der vertragsärztlichen Leistungen	8
§ 6 Verteilung der Gesamtvergütung.....	9
§ 7 Leistungsbeschränkung.....	10
§ 8 Beschränkung des Leistungsspektrums	10
§ 9 Leistungsbegrenzung bei anteiligem Versorgungsauftrag und teilzeitbeschäftigt(en) angestellten Ärzten / Psychotherapeuten	11
§ 10 Verfahrensregeln	12
Anlage 1 zu Teil A des HVM: Abrechnungsanweisung	13
A. Allgemeine Regelungen für die Abrechnung	13
§ 1 Geltungsbereich	13
§ 2 Abrechnungsbestimmungen in anderen Rechtsgrundlagen	13
§ 3 Teilnahme an der Honorarverteilung	13
§ 4 Voraussetzung zur Leistungsabrechnung	13
§ 5 Abzurechnende Leistungen.....	13
§ 6 Prüfung der vertragsärztlichen Leistungen	13
§ 7 Organisationsleistungen im Bereitschaftsdienst	13
§ 8 Auszahlung der Vergütung	14
§ 9 Rechnungslegung.....	15
B. Spezielle Regelungen für die Abrechnung	15
§ 10 Beratung der Ärzte	15
§ 11 Persönliche Leistungserbringung	15
§ 12 Abrechnung durch ermächtigte Krankenhausärzte.....	15
§ 13 Leistungen bei Urlaubs- und Krankheitsvertretung, in Notfällen und im organisierten Bereitschaftsdienst.....	16
§ 14 Besuchs- und Wegegebühren	16
§ 15 Ausfüllen der Behandlungsausweise/Abrechnungsscheine	16

§ 16	Änderungen der Praxiskonstellation während des laufenden Behandlungsquartals	17
§ 17	Führen von Gebiets- und Schwerpunktbezeichnungen	18
§ 18	Abrechnung vertragsärztlicher stationärer Leistungen	18
§ 19	Abrechnung und Nachweis von Kosten	18
§ 20	Einreichung der Behandlungsausweise/Abrechnungsscheine bei der KVN	18
§ 21	AbrechnungsCheck	19
§ 22	Monatliche Fallzahlmeldung	20
Beiblatt 1 zur Abrechnungsanweisung		21
Beiblatt 2 zur Abrechnungsanweisung		24
Anlage 2 zu Teil A des HVM: Belegärztliche Leistungen		25
§ 1	Allgemeines	25
§ 2	Vergütungsumfang	25
§ 3	Leistungen am Aufnahmetag	25
§ 4	Leistungen am Entlassungstag	25
§ 5	Leistungen während der übrigen Tage des stationären Aufenthaltes	25
§ 6	Vergütungsregelungen für Anästhesien	26
§ 7	Vergütungen für hinzugezogene Ärzte ohne § 6	26
§ 8	Fortfall der Vergütung	26
§ 9	Vergütung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes für Belegpatienten	26
Anhang zu Anlage 2 zu Teil A: Vergütungsumfang gem. § 2 der Anlage 2		28
Teil B: Vergütung der MGV-Leistungen		31
1	Grundsätze der Vergütung	31
1.1	Vergütung für vertragsärztliche Leistungen	31
1.2	Ermittlung	31
1.2.1	Quartalsbezug	31
1.2.2	Arztbezug	31
1.2.3	Tätigkeitsumfang	31
2	Morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV)	31
2.1	Definition	31
2.2	Unvorhersehbarer Anstieg der Morbidität	31

2.3	Anpassung des RLV und der QZV bei Selektivvertragsteilnahme mit MGV-Bereinigung.....	32
3	Für RLV und QZV relevante Arztgruppen.....	32
3.1	Ärzte und Arztgruppen.....	32
3.2	Ermächtigte Ärzte.....	32
4	Für RLV und QZV relevante Fälle.....	32
5	Fallzahlzuwachsbegrenzung.....	32
6	Benennung der Leistungen, die von der Steuerung durch die RLV und QZV nicht erfasst sind.....	33
6.1	Vergütung und Steuerung von Leistungen im Vorwegabzug.....	33
7	Festsetzung der RLV und der QZV.....	34
7.0	Versorgungsbereichsspezifische Abzüge.....	34
7.1	Arztgruppenspezifisches RLV/QZV-Verteilungsvolumen.....	34
7.1.1	Arztgruppenspezifische Vorab-Leistungen.....	34
7.1.2	Weitere arztgruppenspezifische Vorweg-Abzüge.....	35
7.2	Arztgruppenspezifische Vergütungsbereiche.....	35
8	Ermittlung und Zuweisung der RLV.....	36
8.1	Ermittlung der RLV je Arzt.....	36
8.1.1	RLV und Fallwertminderung.....	36
8.1.2	Berücksichtigung der Morbidität im RLV.....	36
8.1.3	RLV-Zuschlag für BAG.....	36
8.2	Arztpraxisbezogene Zuweisung der RLV.....	37
9	Berechnung der QZV je Leistungsfall.....	37
9.1	Ermittlung der QZV je Arzt.....	37
9.2	Arztpraxisbezogene Zuweisung QZV.....	38
10	Verfahren bei Über-/Überschreitung der Vergütungsvolumen.....	38
11	Abrechnung.....	38
12	Fallkonstellationen für Ausnahmetatbestände der Ziffern 5 und 16.....	38
13	Praxisnachfolge im Hinblick auf die Ziffern 5 und 16.....	39
14	Praxisbesonderheiten.....	39
15	Praxisnetzförderung.....	40
16	Vergütung laboratoriumsmedizinischer Leistungen.....	40
16.1	Vergütung der Laboratoriumsuntersuchungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 EBM für Fachärzte der Laboratoriumsmedizin und Fachärzte der Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie.....	40
16.2	Vergütung der Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnittes 32.3 EBM.....	41

16.3	Vergütung der Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnittes 32.2 EBM.....	41
17	Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten.....	41
17.1	Begriffsbestimmungen.....	42
17.2	Anspruchsberechtigung.....	42
17.3	Anspruchsvoraussetzungen	42
17.4	Ausgleichszahlung.....	42
17.5	Verfahren.....	42
17.6	Mitwirkungspflichten	43
17.7	Ausschlusstatbestände.....	43
17.8	Geltungsdauer	43
18	Ergänzende Regelungen zur Honorarverteilung in Folge der COVID-19- Pandemie	43
18.1	Begriffsbestimmungen – Allgemeines	43
18.2	Ausgleichszahlung gem. § 87a Abs. 3b SGB V.....	44
18.3	Verlorener Zuschuss	44
18.4	Leistungszulage.....	44
18.5	Verfahren.....	45
18.6	Anpassung der Basiszeiträume	45
Anlage 1:	Ermittlung des abgestaffelten Preises gem. Ziffer 1.1	46
Anlage 2:	Arztgruppen gem. Ziffer 3.....	47
Anlage 3:	Zuordnung der QZV gem. Ziffer 3.....	48
Anlage 4:	Berechnung des versorgungsbereichsspezifischen Verteilungsvolumens gem. Ziffer 7	76
Anlage 5:	Berechnung des arztgruppenspezifischen Verteilungsvolumens gem. 7.1	77
Anlage 6:	Berechnung der arztgruppenspezifischen Vergütungsbereiche gem. Ziffer 7.2	79
Anlage 7:	Berechnung des RLV je Arzt gemäß Ziffer 8	80
Anlage 8:	Berechnung der QZV gem. Ziffer 9.1	83
Teil C: Übergangsregelungen		85
Teil D: Inkrafttreten		85

Teil A: Honorarverteilung

Präambel

Der Honorarverteilungsmaßstab (HVM) regelt gem. § 87b SGB V im Benehmen mit den Verbänden der Krankenkassen auf Landesebene für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) die Verteilung der vereinbarten Gesamtvergütungen an die Ärzte, Psychotherapeuten, Medizinischen Versorgungszentren sowie ermächtigten Einrichtungen und andere an der vertragsärztlichen Versorgung Teilnehmende.

Dieser hat gem. § 87b Abs. 2 Satz 1 Regelungen vorzusehen, die verhindern, dass die Tätigkeit der Ärzte, Psychotherapeuten, Medizinischen Versorgungszentren sowie ermächtigten Einrichtungen über den zugestandenem Versorgungsauftrag oder den Ermächtigungsumfang hinaus übermäßig ausgedehnt wird.

Dabei soll den Ärzten, Psychotherapeuten, Medizinischen Versorgungszentren und ermächtigten Einrichtungen eine Kalkulationssicherheit hinsichtlich der Höhe des zu erwartenden Honorars ermöglicht werden.

Verbindlich und Bestandteil dieses HVM sind die Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) gem. § 87b Abs. 4 SGB V in der jeweils geltenden Fassung.

Spätere Änderungen oder Ergänzungen dieser KBV-Vorgaben werden Inhalt dieses HVM, sofern es sich um verpflichtende Regelungen handelt. Soweit nicht die individuellen Rechte eines Arztes betroffen sind, erfolgen diese auch für ein laufendes Quartal.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung verschiedener geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 1 Teilnahme an der Honorarverteilung

- (1) An der Honorarverteilung nehmen die im Bereich der KVN zugelassenen Ärzte und Psychotherapeuten, Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), zugelassenen medizinischen Versorgungszentren (MVZ) sowie ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten und ermächtigten Einrichtungen teil. In Notfällen in Anspruch genommene Nichtvertragsärzte, Gemeinschaften von zugelassenen Vertragsärzten unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 und Krankenhäuser nehmen ebenfalls an der Honorarverteilung teil. Ferner nehmen die Einrichtungen im Sinne des § 126 Abs. 5 SGB V (zugelassene nichtärztliche Dialyseleistungserbringer), die gem. § 15 der Anlage 9.1 zum Bundesmantelvertrag Ärzte über die KVN abrechnen, an der Honorarverteilung teil. Sie werden im Folgenden zusammenfassend als Ärzte bezeichnet.

Zugelassene Ärzte mit angestellten Ärzten im Sinne des § 95 Abs. 9 und 9a SGB V und MVZ werden abrechnungstechnisch BAG gleichgestellt. Die Teilnahme an der Honorarverteilung richtet sich nach dem Umfang der Tätigkeit lt. Zulassungs- oder Genehmigungsbescheid bzw. dem Umfang der Ermächtigung.

- (1a) Ist ein zugelassener / angestellter Vertragsarzt für mehrere Gebiete nach der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen (ÄKN) zugelassen mit der Folge, dass er in mehrere Fachgruppen eingeordnet werden könnte, so gelten folgende Regelungen:

Für mehrere Gebiete zugelassene / angestellte Vertragsärzte können die Arztgruppe wählen, unter der sie bei der Honorarverteilung geführt werden wollen. Dabei ist die Arztgruppe zu wählen, in welcher der Schwerpunkt der Tätigkeit des Vertragsarztes liegt,

und zwar bewertet nach dem Euro-EBM. Weist die KVN nach, dass die Arztgruppenwahl des Vertragsarztes in mindestens zwei aufeinander folgenden Quartalen nicht dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit entspricht, so kann sie den zugelassenen / angestellten Vertragsarzt für die Abrechnung derjenigen Arztgruppe zuordnen, in welcher der Schwerpunkt der Tätigkeit des Vertragsarztes liegt.

Für Vertragsärzte, die sowohl für ein Gebiet aus dem hausärztlichen als auch für ein Gebiet aus dem fachärztlichen Versorgungsbereich zugelassen sind, erfolgt unbeschadet vorgenannter Regelung die Zuweisung des Regelleistungsvolumens (RLV) und der qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV) auf Basis der jeweiligen Anteile der Tätigkeit im hausärztlichen bzw. fachärztlichen Versorgungsbereich.

- (2) Voraussetzungen für die Abrechnung von Notfalleistungen durch Gemeinschaften zugelassener Ärzte sind:
- a) Es handelt sich um Notfalleistungen durch Gemeinschaften von Ärzten im Rahmen eines organisierten Notfallbereitschaftsdienstes, der über eine zentrale Notfalldienstpraxis verfügt.
 - b) Der Betrieb der Notfalldienstpraxis basiert auf einer Organisationsentscheidung der KVN nach entsprechender Benehmensherstellung mit den Verbänden der Krankenkassen.
 - c) Jeder Arzt der betreffenden Gemeinschaft erklärt schriftlich, dass er
 - mit der Abrechnung der von ihm erbrachten Leistungen im organisierten Notfalldienst seines Notdienstbereiches unter einer Abrechnungsnummer der Gemeinschaft nach Maßgabe besonderer Abrechnungsvorgaben der KVN einverstanden ist,
 - mit einer Prüfung der sachlich/rechnerischen Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit der ärztlichen Notfalleistungen sowie der Verordnungen, welche unter der einheitlichen Abrechnungsnummer der Gemeinschaft anfallen, einverstanden ist,
 - mit der Belastung des KV-Honorarkontos der Gemeinschaft durch Honorarminderungen in Folge sachlich/rechnerischer Berichtigungen und Honorarkürzungen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie in Folge von Verordnungsregressen unter der einheitlichen Abrechnungsnummer der Gemeinschaft einverstanden ist.

Die Einverständniserklärung kann nur für künftige, noch nicht angefangene Kalendervierteljahre widerrufen werden.

§ 2 Grundlage der Verteilung der Gesamtvergütung (Honorarverteilung)

- (1) Grundlage für die Bewertung der vertragsärztlichen Leistungen sind der Einheitliche Bewertungsmaßstab gem. § 87 Abs. 1 SGB V (EBM) in der jeweils gültigen Fassung, die Beschlüsse des Bewertungsausschusses gem. § 87 Abs. 1 SGB V sowie die in den Verträgen auf Bundes- und Landesebene getroffenen Regelungen, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Bei der Verteilung sind alle vertragsärztlichen Leistungen sowie die sonstigen zur vertragsärztlichen Versorgung gehörenden Leistungen (Entschädigungen/Erstattungen u. Ä.) zu berücksichtigen. Abweichend ist zu verfahren, soweit Verträge mit den Kostenträgern dieses vorsehen.

- (3) Soweit Leistungen der vertragsärztlichen Versorgung, die nicht im EBM enthalten sind, mit Kostenträgern vereinbart wurden, erfolgt die Verteilung auf der Grundlage der vertraglichen Regelungen, soweit nicht in diesem HVM abweichende Regelungen (z.B. zur Quotierung) getroffen sind.
- (4) Soweit in Richtlinien und Verträgen sowie in Beschlüssen der Vertreterversammlung der KVN oder der KBV für bestimmte vertragsärztliche Leistungen die Erfüllung besonderer Voraussetzungen oder die Erteilung von Zustimmungen/Genehmigungen vorgesehen ist, können die Leistungen nur dann bei der Honorarverteilung berücksichtigt werden, wenn diese Voraussetzungen erfüllt bzw. diese Zustimmungen/Genehmigungen erteilt sind. Soweit Laborleistungen der Qualitätssicherung unterliegen, sind diese abrechnungsfähig, wenn für den Arzt ein gültiges Zertifikat über die erforderliche Teilnahme an den angebotenen Ringversuchen von einem von der Bundesärztekammer (BÄK) anerkannten Versuchsleiter vorliegt.
- (5) Voraussetzung für die Berücksichtigung der Leistungen bei der Honorarverteilung ist der Nachweis des Arztes über Art und Umfang seiner vertragsärztlichen Leistungen entsprechend den Bestimmungen dieses HVM, der Abrechnungsanweisung der KVN (Anlage 1 zu Teil A des HVM) und der Verträge.
- (6) Vergütungen für Leistungen, Entschädigungen, Kostenerstattungen etc., die von Kostenträgern ohne jegliche Begrenzung vergütet werden, werden an die Ärzte in der von der jeweiligen Kasse/Kassenart gezahlten Höhe verteilt.
- (7) Im Falle der Bildung eines Strukturfonds gem. § 105 Abs. 1 a SGB V reduziert sich die zur Verteilung stehende morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV) um den Betrag, der dem Strukturfonds aus der MGV zur Verfügung gestellt wird.

§ 3 Belegärztliche Leistungen

Es gelten die Regelungen der Anlage 2 zu Teil A.

§ 4 Abrechnung besonderer Kosten

Es gelten die Bestimmungen des EBM sowie die vertraglichen Regelungen, soweit nicht in diesem HVM abweichende Regelungen getroffen sind.

§ 5 Prüfung der vertragsärztlichen Leistungen

- (1a) Die KVN prüft die Abrechnungen der Ärzte nach den jeweils geltenden Vorschriften sachlich und rechnerisch.
- (1b) Die KVN unterwirft die Abrechnung den Honorarverteilungsregelungen.
- (2) Die Überwachung der Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung wird durchgeführt nach der Vereinbarung zur Wirtschaftlichkeitsüberwachung.
- (3) Nach Durchführung der Prüfung gem. Abs. (1a), (1b) und (2) wird die Leistungsanforderung des Arztes nach Art und Umfang festgestellt. Die Feststellung gilt vorbehaltlich späterer ggf. erforderlich werdender Neuberechnungen, sachlich-rechnerischer Berichtigungen sowie weiterer Prüfungen der Wirtschaftlichkeit, der Rechtmäßigkeit der Abrechnung sowie der Qualität der abgerechneten Leistungen.

§ 6 Verteilung der Gesamtvergütung

- (1) Die von den Kostenträgern für die ambulante und stationäre vertragsärztliche Versorgung entrichteten MGV werden quartalsweise von der KVN gesammelt und verteilt. Für die Verteilung werden die Vergütungen der Primärkassen, der Ersatzkassen und der sonstigen Kostenträger zusammengefasst.
- (2) Die Gesamtvergütung der Kostenträger für die vertragsärztliche Versorgung niedersächsischer Versicherter durch niedersächsische Ärzte wird gem. Teil B verteilt.
- (3) Die Gesamtvergütungsanteile der Kostenträger für die vertragsärztliche Versorgung außerniedersächsischer Versicherter durch niedersächsische Ärzte werden nach den Regelungen verteilt, wie sie sich aus Abs. (2) ergeben, ggf. vermindert um Rückstellungsbeträge.

Die Gesamtvergütungsanteile der Kostenträger für die vertragsärztliche Versorgung niedersächsischer Versicherter durch außerniedersächsische Ärzte werden nach Maßgabe der FKZ-Richtlinie der KBV gem. § 75 Abs. 7 Nr. 2 SGB V verteilt.

Die Differenzen zwischen den verteilten Beträgen und den späteren Endabrechnungen für diese Kostenträger sind Vergütungsdifferenzen und als solche in Folgequartalen – soweit möglich je Versorgungsbereich – zu verteilen. Quartalsweise Differenzen zwischen den Honorarforderungen außerniedersächsischer Ärzte für die vertragsärztliche Versorgung der niedersächsischen Versicherten einerseits und den Gesamtvergütungsanteilen der Kostenträger für die vertragsärztliche Versorgung niedersächsischer Versicherter andererseits, sind Vergütungsdifferenzen und als solche in Folgequartalen zu verteilen.

- (3a) Die Differenzen zwischen den quartalsweise berechneten Grundbeträgen gem. Anlage 4 zu Teil B und den an die Ärzte verteilten Beträgen, sind Vergütungsdifferenzen und als solche in Folgequartalen - soweit möglich je Versorgungsbereich - zu verteilen.
- (4) Soweit Rückforderungen von Kostenträgern nicht durch Belastungen einzelner Ärzte ausgeglichen werden, stellen sie Vergütungsdifferenzen dar und sind als solche in Folgequartalen - soweit möglich je Versorgungsbereich - zu verteilen. Nachzahlungen von Kostenträgern, die nicht zur Auflösung von Rückstellungen führen, sind Vergütungsdifferenzen und als solche in Folgequartalen zu verteilen.
- (5) Sofern Nachvergütungen an Ärzte nicht durch Lastschriften einzelner Kostenträger ausgeglichen werden, stellen sie Vergütungsdifferenzen dar und sind als solche in Folgequartalen – soweit möglich je Versorgungsbereich – zu verteilen. Rückforderungen von Ärzten, die nicht an Kostenträger weitergegeben werden, sind Vergütungsdifferenzen und als solche – soweit möglich je Versorgungsbereich – in Folgequartalen zu verteilen.
- (6) Kann die endgültige Rechnungslegung gegenüber einem oder mehreren Kostenträger(n) nicht rechtzeitig vor der Quartalsabrechnung für die Ärzte fertig gestellt werden, kann der Verteilung für das laufende Quartal seitens der KVN eine vorläufige Berechnung zugrunde gelegt werden. Abweichungen gegenüber der endgültigen Rechnungslegung sind Vergütungsdifferenzen und als solche in Folgequartalen – soweit möglich je Versorgungsbereich – zu verteilen.
- (7) Positive und negative Vergütungsdifferenzen, insbesondere solche gem. Abs. (3), (3a), (4), (5) und (6) werden im Rahmen der Honorarverteilung der Folgequartale verteilt.

- (8) Die Vergütung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des Quartals, in dem sie abgerechnet werden, es sei denn, es handelt sich um komplette Abrechnungen für Vorquartale.

§ 7 Leistungsbeschränkung

Nach dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zum 9. Abschnitt der „Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte“ zur gemeinsamen Berufsausübung mit einem bereits zugelassenen Arzt derselben Arztgruppe in Planungsbereichen mit Zulassungsbeschränkungen und zum 12. Abschnitt der „Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte“ zur Beschäftigung von angestellten Praxisärzten in der Vertragsarztpraxis ist die vom Zulassungsausschuss festgelegte Leistungsbeschränkung für die Behandlung GKV-Versicherter wie folgt vorzunehmen:

- (1) Überschreitet die gem. § 5 Abs. (3) festgestellte Leistungsanforderung der Praxis die vom Zulassungsausschuss gemäß der oben genannten Bestimmungen festgelegte Obergrenze für vertragsärztliche Leistungen des jeweiligen Quartals, so erfolgt eine gleichmäßige Reduzierung der Anforderung über alle Leistungen auf die Obergrenze.
- (2) Jeweils nach Ablauf von vier Quartalen (vom Zulassungsausschuss festgelegter Jahresbezug) wird für Praxen, die unter die oben genannte Leistungsbeschränkung fallen, geprüft, ob in mindestens einem dieser Quartale die anerkannte Leistungsanforderung nach Nr. 1 die vom Zulassungsausschuss gemäß der oben genannten Bestimmungen festgelegte Obergrenze für vertragsärztliche Leistungen unterschreitet. Ergibt die Prüfung eine Unterschreitung in mindestens einem Quartal, so wird in den nach Nr. 1 reduzierten Quartalen die Reduzierung in dem Umfang zurückgenommen, bis die Summe der innerhalb des Jahresbezuges anerkannten Anforderungen der Summe der abgerechneten Leistungen entspricht, höchstens jedoch der Summe der vom Zulassungsausschuss hierfür festgelegten Obergrenzen. Der quartalsweise Umfang der Rücknahme bestimmt sich aus dem Verhältnis der Überschreitung der Obergrenze der einzelnen Quartale zur Gesamtüberschreitung der saldierten Obergrenzen der Quartale innerhalb des Jahresbezuges. Die zusätzlich nachzuvergütende Leistungsmenge wird bewertet mit den für das jeweilige Quartal errechneten Auszahlungspunktwerten der jeweiligen Leistungsarten nach diesem HVM. Die Nachvergütungen sind Vergütungsdifferenzen im Sinne des § 6 Abs. (7).

§ 8 Beschränkung des Leistungsspektrums

- (1) Ärzte, die als „ausschließlich psychotherapeutisch tätiger Arzt“ zugelassen sind, unterliegen gem. § 18 der Bedarfsplanungs-Richtlinien einer Beschränkung ihres Leistungsspektrums. Gerechnet am Gesamthonorar darf der Anteil von Leistungen außerhalb der Abschnitte 23.2, 23.3, 35.2 und 35.3 sowie der Leistungen gem. den Nrn. 35111 bis 35113, 35120, 35130, 35131, 35140 bis 35142 und 35150 bis 35152 des EBM nur weniger als 10% (Honorarobergrenze für Begleitleistungen) ausmachen. Beträgt die Leistungsanforderung für vorgenannte Begleitleistungen 10 % und mehr im Gesamthonorar des jeweiligen Quartals, so erfolgt eine gleichmäßige Reduzierung der Honoraranforderung über alle Begleitleistungen auf die Honorarobergrenze.
- (2) Jeweils nach Ablauf von vier Quartalen wird für die Ärzte, die unter die oben genannte Beschränkung fallen, geprüft, ob in mindestens einem der Quartale die anerkannte Leistungsanforderung für Begleitleistungen die gemäß der oben genannten Bestimmungen festgelegte Honorarobergrenze unterschreitet.

Ergibt die Prüfung eine Unterschreitung in mindestens einem Quartal, so wird in den nach Nr. 1 reduzierten Quartalen die Honorarreduzierung in dem Umfang zurückgenommen bis die Summe der innerhalb des Jahresbezuges anerkannten Leistungsanforderungen der Summe der abgerechneten Leistungen entspricht, höchstens jedoch der Summe der Honorarobergrenzen der vier Quartale.

Der quartalsweise Umfang der Rücknahme bestimmt sich aus dem Verhältnis der Überschreitung der Honorarobergrenze der einzelnen Quartale zur Gesamtüberschreitung der saldierten Honorarobergrenzen der Quartale innerhalb des Jahresbezuges.

Die Nachvergütungen sind Vergütungsdifferenzen im Sinne des § 6 Abs. (7).

§ 9 Leistungsbegrenzung bei anteiligem Versorgungsauftrag und teilzeitbeschäftigt(en) angestellten Ärzten / Psychotherapeuten

- (1) Ärzte mit anteiligem Versorgungsauftrag oder einer teilzeitbeschäftigten Anstellung unterliegen in Umsetzung des § 87b Abs. 2 Satz 1 SGB V einer fachgruppenspezifischen Leistungsmengenbegrenzung bezogen auf das abrechenbare Leistungsvolumen (Leistungsgrenze) nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze. Unterliegt die Praxis einer Leistungsbeschränkung gem. § 7 Teil A, findet § 9 keine Anwendung.
- (2) Der Begrenzung gem. § 9 unterliegen alle im EBM punktbewerteten Leistungen (ohne Mammographie-Screening (EBM-Abschnitt 1.7.3), ärztlich angeordneten Hilfeleistungen (EBM-Abschnitt 3.2.1.2), delegationsfähigen Leistungen (EBM-Kapitel 38) sowie nach dem SGB V nicht zu begrenzenden Leistungen) und Laborkosten. Die entsprechenden Fachgruppenschneidungen beziehen sich analog dazu ebenfalls auf diese Leistungsabgrenzung.
- (3) Die arztindividuelle und quartalsbezogene Leistungsgrenze errechnet sich für jedes Quartal durch Multiplikation des nach Abs. 4 berechneten Anpassungsfaktors des jeweiligen Quartals mit dem Fachgruppenschneidung des aktuell abgerechneten Quartals. Bei Aufnahme der Tätigkeit mit anteiligem Versorgungsauftrag bzw. anteiliger Anstellung im laufenden Quartal oder Änderung des Tätigkeitsumfangs im laufenden Quartal, wird die Leistungsgrenze für das betroffene Quartal anteilig nach Anzahl der entsprechend betroffenen Tage des Quartals errechnet.
- (4) Die Anpassungsfaktoren werden je Arzt und Quartal berechnet. Berechnungsgrundlage für die Anpassungsfaktoren sind die in den letzten vier Quartalen vor Aufnahme der anteiligen Tätigkeit bzw. der anteiligen Anstellung ergangenen Abrechnungsbescheide. Die Anpassungsfaktoren werden einmalig für jedes einzelne Quartal des Jahres gemäß der nachfolgenden Rechenformel festgelegt:

$$\frac{\text{Anerkanntes Leistungsvolumen}}{\text{Fachgruppenschneidung}} \times \frac{\text{Anrechnungsfaktor}}{\text{gem. §§ 21, 51, 58 der}} = \text{Anpassungsfaktor}$$

Bedarfsplanungsrichtlinie

- (5) Liegt der nach Abs. 4 errechnete Anpassungsfaktor unterhalb des sich aus dem Umfang der Zulassung bzw. Anstellung ergebenden Anrechnungsfaktors gemäß der Bedarfsplanungsrichtlinie oder liegen keine Werte aus den vier Quartalen vor Aufnahme der anteiligen Tätigkeit bzw. der anteiligen Anstellung vor, so wird der Anpassungsfaktor gleich dem Wert des Anrechnungsfaktors festgesetzt.
- (6) Unterliegen in einer Praxis mehrere Ärzte der gleichen Fachgruppe einer Begrenzung nach § 9, so werden die einzelnen Leistungsgrenzen zusammengerechnet und dem gesamten abgerechneten Volumen der begrenzten Ärzte der gleichen Fachgruppe gegenübergestellt.

- (7) Überschreitet die gem. § 5 Abs. 3 festgestellte und gem. Abs. 2 bereinigte fachgruppenspezifische Leistungsanforderung der unter § 9 fallenden Versorgungsaufträge/Anstellungen die Leistungsgrenze des jeweiligen Quartals, so erfolgt eine gleichmäßige Reduzierung der Punktzahlanforderung über alle Leistungen auf die Leistungsgrenze. Jeweils nach Ablauf von vier Quartalen (Jahresbezug) wird für Praxen, die unter die oben genannte Leistungsbegrenzung fallen, geprüft, ob in mindestens einem dieser Quartale die anerkannte Leistungsanforderung nach Satz 1 die Leistungsgrenze unterschreitet.

Ergibt die Prüfung eine Unterschreitung in mindestens einem Quartal, so wird in den nach Satz 1 reduzierten Quartalen die Reduzierung in dem Umfang zurückgenommen, bis die Summe der innerhalb des Jahresbezuges anerkannten Leistungsanforderungen der Summe der anerkannten Leistungen entspricht, höchstens jedoch der Summe der Leistungsgrenzen.

Der quartalsweise Umfang der Rücknahme bestimmt sich aus dem Verhältnis der Überschreitung der Leistungsgrenze der einzelnen Quartale zur Gesamtüberschreitung der saldierten Leistungsgrenzen der Quartale innerhalb des Jahresbezuges.

Die Nachvergütungen sind Vergütungsdifferenzen im Sinne des § 6 Abs. 7 Teil A.

- (8) Für Arztgruppen/Ärzte, die bis 4/2012 den zeitbezogenen Kapazitätsgrenzen unterlagen (Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sowie andere ausschließlich psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß den Kriterien der Bedarfsplanungsrichtlinie) gelten die vorhergehenden Absätze entsprechend unter der Annahme eines Fachgruppendurchschnittes von 32.000 Minuten.
- (9) Im Falle der Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten nach § 75a SGB V sind auf Antrag die Anpassungsfaktoren der weiterbildungsbefugten Ärzte für den Zeitraum der Weiterbildung von der Kassenärztlichen Vereinigung neu zu bestimmen. Betroffen hiervon sind Allgemeinmediziner, Fachärzte für Kinderheilkunde und Jugendmedizin sowie die Facharztgruppen gemäß der Vereinbarung über die Feststellung der Förderfähigkeit von Facharztgruppen für die ambulante Weiterbildung nach § 3 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.

Für jeden Weiterbildungsassistenten, der 40 Wochenstunden beschäftigt ist, steht für einen Tätigkeitsumfang aller Weiterbildungsbefugten in Höhe von insgesamt 1,0 eine Erhöhung des Anpassungsfaktors um 25 Prozent zur Verfügung. Sofern die Weiterbildungsbefugten (unabhängig davon, ob jeder einzelne Weiterbildungsbefugte auch einer Begrenzung nach Absatz 1 unterliegt) in Summe einen höheren Tätigkeitsumfang als 1,0 aufweisen, ist die jeweilige Erhöhung des Anpassungsfaktors in gleicher Relation zu reduzieren. Bei Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten mit weniger als 40 Wochenstunden wird die Erhöhung des Anpassungsfaktors anteilig nach seinem Tätigkeitsumfang berechnet. Sofern bereits im Basiszeitraum ein Weiterbildungsassistent in gleichem zeitlichem Umfang beschäftigt wurde, erfolgt keine Erhöhung.

§ 10 Verfahrensregeln

- (1) Bei der Berechnung von Veränderungsdaten für Leistungen/Vergütungen sowie bei der Gegenüberstellung von Leistungen/Vergütungen sind - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes im Einzelnen vorgesehen ist - die Vergütungen in der sachlichen Zuordnung des Abrechnungsquartals zugrunde zu legen und zwar auch für das entsprechende Vorjahres- oder Referenzquartal.
- (2) Soweit auf EBM-Leistungen Bezug genommen wird, sind diese mit Stand 01.04.2020 definiert. Bei EBM-Änderungen treten die EBM-Nachfolgeleistungen an die Stelle der EBM-Leistungen mit Stand 01.04.2020.

Anlage 1 zu Teil A des HVM: Abrechnungsanweisung

A. Allgemeine Regelungen für die Abrechnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Abrechnungsanweisung gilt für die Abrechnung von Leistungen für folgende Kostenträger

- Primärkassen
- Ersatzkassen
- Sonstige Kostenträger, die über die KVN abgerechnet werden.

Darüber hinaus gilt diese Abrechnungsanweisung auch für durch den Honorarverteilungsmaßstab nicht erfasste sonstige Kostenträger, mit denen nach EBM abgerechnet wird, sofern mit dem jeweiligen sonstigen Kostenträger nichts anderes vereinbart ist.

§ 2 Abrechnungsbestimmungen in anderen Rechtsgrundlagen

Es gelten die einschlägigen Regelungen des SGB V, des BMV-Ä und der Gesamtverträge zwischen der KVN und den Landesverbänden der niedersächsischen Krankenkassen sowie der vdek, Landesvertretung Niedersachsen.

§ 3 Teilnahme an der Honorarverteilung

Es gelten die Regelungen zu § 1 des Teil A.

§ 4 Voraussetzung zur Leistungsabrechnung

Es gelten die Regelungen zu § 2 Abs. 4 des Teil A.

§ 5 Abzurechnende Leistungen

Alle vertragsärztlichen Leistungen gem. EBM, BMÄ und E-GO werden über die KVN abgerechnet. Hierzu zählen auch die sonstigen zur vertragsärztlichen Versorgung gehörenden Leistungen (Entschädigungen/Erstattungen u. ä.).

§ 6 Prüfung der vertragsärztlichen Leistungen

Es gelten die Regelungen zu § 5 des Teil A.

§ 7 Organisationsleistungen im Bereitschaftsdienst

Im Bereitschaftsdienst, der von der KVN organisiert wird, nimmt die KVN für Organisationsleistungen Abzüge von den Wegeentschädigungen vor:

- a) Die KVN zieht den Betrag der Wegeentschädigung ab, der über den einfachen Satz hinaus gegenüber den Kostenträgern berechnet wird, wenn sie die zentrale Notrufeinrichtung betreibt oder finanziert und der Arzt für die Besuche sein eigenes Fahrzeug benutzt.
- b) Wenn die KVN auch die Bereitstellung der Besuchsfahrzeuge finanziert, zieht sie den vollen Betrag der von den Kostenträgern gezahlten Wegeentschädigung ab.

§ 8 Auszahlung der Vergütung

(1) Der Anspruch des Arztes und der anderen an der Honorarverteilung Teilnehmenden gegen die Kassenärztliche Vereinigung auf Vergütung ihrer Leistungen für die vertragsärztliche Versorgung wird fällig, wenn der Anspruch gem. § 5 Abs. 3 Teil A festgestellt und das Ergebnis rechtswirksam geworden ist.

(2) Zur vorläufigen teilweisen Abgeltung ihrer Leistungen erhalten zugelassene Vertragsärzte und ermächtigte Ärzte für den laufenden Monat jeweils bis zum 24. des laufenden Monats auf ihre Gesamtleistung eine aufrechnungsfähige und ggf. rückzahlungspflichtige Abschlagszahlung. Diese beträgt im ersten und dritten Monat des Quartals bis zu 25%, im zweiten Monat des Quartals bis zu 37% des Durchschnitts ihrer im letzten Kalenderjahr abgerechneten Honorargutschriften. Fällt der 24. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so kann die Zahlung bis zum nächstfolgenden Werktag erfolgen.

(3) Für die zugelassenen Vertragsärzte, die ihre Praxis neu beginnen, werden die Abschlagszahlungen von der KVN in angemessener Höhe geleistet.

Liegen Honorargutschriften für das letzte Kalenderjahr nicht vor, so ist der Durchschnitt der Honorargutschriften der letzten vier, drei bzw. zwei Quartale bzw. die Honorargutschrift des letzten Quartals für die Berechnung der Abschlagszahlung zugrunde zu legen.

Die Zahlungen erfolgen abzüglich etwaiger dem Arztkonto belasteter Beträge.

(3a) Bei wesentlichen Änderungen der Fallzahl-, Punktzahl- oder Honorarentwicklung des Arztes kann die KVN die Abschläge an die aktuelle Entwicklung anpassen.

(3b) Im Einzelfall können auf Antrag des Mitglieds Zahlungstermine individuell vorgezogen werden, wenn die Praxis eine vorübergehende Notlage nachweist und ein individuelles Beratungsangebot innerhalb einer angemessenen Frist wahrnimmt.

(4) Etwaige Abschlagszahlungen an Krankenhäuser, Polikliniken und ermächtigte (ärztlich geleitete) Einrichtungen richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen.

(5) Die Schlussrechnung und die Zahlung des Restbetrages erfolgt bis zum 15. des auf das Quartal der Leistung folgenden vierten Monats. Überzahlungen sind mit der Restzahlung für das Folgequartal zu verrechnen. Reicht diese Restzahlung nicht für die Verrechnung aus, so hat die KVN Anspruch auf Erstattung der verbliebenen Überzahlung durch Reduzierung des nächsten Abschlags für den zweiten Quartalsmonat. Bei fehlender Verrechnungsmöglichkeit hat die KVN Anspruch auf Rückzahlung des überzahlten Betrages innerhalb eines Monats nach Aufforderung.

(6) Fällige Erstattungsbeträge aufgrund der Überprüfung der Leistungen für die vertragsärztliche Versorgung, insbesondere gem. §§ 106 bis 106d, 136 SGB V sowie fällige Schadensersatzforderungen infolge schuldhafter Verletzung vertragsärztlicher Pflichten (§§ 48,

49 und 52 BMV-Ä), kann die KVN mit den nach Abs. (2) bis (5) zu zahlenden Beträgen aufrechnen.

(7) Bei der Durchführung von Zahlungen für die Leistungen ermächtigter Krankenhausärzte ist § 120 Abs. 1 Satz 3 SGB V zu beachten.

(8) Von den abgerechneten Leistungen gem. § 5 Teil A der Ärzte und der anderen an der Honorarverteilung Teilnehmenden werden die von der Vertreterversammlung beschlossenen Prozentsätze für Verwaltungskosten, für einen von der KVN eingerichteten ärztlichen Bereitschaftsdienst und für eine Sicherstellungsumlage ggf. in Abzug gebracht.

§ 9 Rechnungslegung

Die KVN übermittelt jedem an der Honorarverteilung Teilnehmenden nach Fertigstellung der Quartalsabrechnung eine gegliederte Abrechnung über die Vergütung für das jeweilige Quartal. Die Einzelheiten der gegliederten Abrechnung beschließt der Vorstand der KVN.

B. Spezielle Regelungen für die Abrechnung

§ 10 Beratung der Ärzte

Die KVN informiert die Ärzte in geeigneter Weise (z. B. Rundschreiben der KVN) regelmäßig über alle mit der Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen zusammenhängenden Fragen. Zur Vermeidung von Fehlern bei der Abrechnung der Leistungen hat der Arzt die Möglichkeit, am AbrechnungsCheck der KVN teilzunehmen und sich beraten zu lassen. Eine Beratung ist auch für jeden erstmals in Niedersachsen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arzt vor Beginn seiner vertragsärztlichen Tätigkeit und nach Vorliegen der Abrechnung und der Verordnungen für das erste Vierteljahr seiner Tätigkeit durchzuführen. Der Arzt ist zur Teilnahme an dieser erstmaligen Beratung verpflichtet.

§ 11 Persönliche Leistungserbringung

Es gelten § 32 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) sowie § 15 BMV-Ä.

Wird ein von der KVN genehmigter Assistent im Sinne von § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV in der Praxis des ihn anstellenden Arztes tätig, rechnet der anstellende Arzt dessen Leistungen über seine eigene Vertragsarzt Nummer (LANR) ab. Bis zum 31.03.2019 ausgesprochene Genehmigungen bleiben für die Genehmigungszeit von Satz 2 unberührt.

§ 12 Abrechnung durch ermächtigte Krankenhausärzte

(1) Die Bestimmungen des Dreiseitigen Vertrages zu § 115 Abs. 2 Nr. 4 SGB V über die prä- und poststationäre Behandlung sind zu beachten. Aufgrund einer ausgestellten Verordnung von Krankenhausbehandlung (§ 26 BMV-Ä) dürfen ambulante vertragsärztliche Leistungen durch den ermächtigten Krankenhausarzt nicht abgerechnet werden.

(2) Leistungen (einschließlich Aufnahmeuntersuchungen) am Aufnahmetag und Aufnahmeuntersuchungen an anderen Tagen, die im Krankenhaus von einem an diesem Krankenhaus tätigen, an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arzt oder einer zur Teilnahme an

der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigten ärztlich geleiteten Einrichtung erbracht werden, sind nicht abrechnungsfähig.

§ 13 Leistungen bei Urlaubs- und Krankheitsvertretung, in Notfällen und im organisierten Bereitschaftsdienst

(1) Wird ein Arzt in Vertretung eines zuerst in Anspruch genommenen, z.B. durch Krankheit oder Urlaub verhinderten, Arztes tätig, so rechnet der Vertreter die Leistungen mittels eines Abrechnungsscheines für Urlaubs- bzw. Krankheitsvertretung ab. Wird ein Arzt in der Praxis des vertretenen Arztes tätig, rechnet der vertretene Arzt die Leistungen ab.

(2) Bei der Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen in Notfällen und im Rahmen des organisierten Bereitschaftsdienstes rechnet der die Notfall-/Bereitschaftsdienstleistungen erbringende Arzt diese mittels eines Abrechnungsscheines für den ärztlichen Notfalldienst ab. Lässt sich ein Vertragsarzt im ärztlichen Notfalldienst durch einen Nichtvertragsarzt vertreten, so rechnet der vertretene Vertragsarzt die vom Nichtvertragsarzt erbrachten Bereitschaftsdienstleistungen über seine eigene Vertragsarzt Nummer ab. Abweichend von Satz 2 kann die KVN einen Nichtvertragsarzt, der die Voraussetzungen für die Eintragung ins Arztregister erfüllt und regelmäßig Vertretungsaufgaben im organisierten Bereitschaftsdienst wahrnimmt, auf Antrag die eigenständige Abrechnung der Vertretungsleistungen zubilligen. Voraussetzung ist, dass sich der Nichtvertragsarzt durch schriftliche Erklärung gegenüber der KVN sämtlichen vertragsärztlichen Regelungen unterwirft.

(3) Der nach den Abs. (1) und (2) tätig gewordene Arzt ist verpflichtet, dem behandelnden Arzt unverzüglich, bei Bereitschaftsdienstfällen an dem auf die Bereitschaftsdienstbehandlung folgenden Wochentag, von seiner ärztlichen Tätigkeit Mitteilung zu machen. Dies geschieht durch Übermittlung der Zweitschrift des von ihm ausgestellten Abrechnungsscheines für ärztlichen Notfalldienst oder für Urlaubs- bzw. Krankheitsvertretung (jeweils unter Angabe der Befunde). In dringenden Fällen ist eine telefonische Vorab-Benachrichtigung erforderlich.

§ 14 Besuchs- und Wegegebühren

Unbeschadet der Regelungen des EBM und der gesamtvertraglichen Regelungen können Besuchs- und Wegegebühren eines Kinderarztes zur Durchführung einer Untersuchung nach Nr. 01712 EBM im Belegkrankenhaus an demselben Tag nur 1x berechnet werden, auch wenn bei mehreren Kindern eine Früherkennungsuntersuchung durchgeführt wird.

§ 15 Ausfüllen der Behandlungsausweise/Abrechnungsscheine

(1) Das Ausfüllen der Behandlungsausweise erfolgt mit einer zertifizierten Software nach der KBV-Richtlinie für den Einsatz von IT-Systemen gem. § 295 Abs. 4 SGB V.

(2) Ärzte in den nachstehenden Arten von Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) sind auch dann verpflichtet, eine nach Gebietsbezeichnung/geführter Teilgebietsbezeichnung/hausärztlicher oder fachärztlicher Zugehörigkeit/regulärer Zulassung oder Sonderbedarfzulassung differenzierte Abrechnung vorzulegen, wenn der Zulassungsausschuss im Zulassungsbeschluss keine entsprechende Auflage erteilt hat. Bei den BAG handelt es sich um fachübergreifende BAG, fachverbindende BAG zwischen Ärzten mit denselben Gebieten - wobei jedoch mindestens ein Arzt eine Teilgebietsbezeichnung führt bzw. unterschiedliche Teilgebietsbezeichnungen geführt werden und/oder zwischen Ärzten mit denselben Gebieten, wobei jedoch mindestens ein Arzt eine Sonderbedarfzulassung hat, sowie um fachverbindende BAG, in denen Hausärzte und Fachärzte tätig sind. Dies gilt entsprechend für Vertragsärzte, die sowohl für

ein Gebiet aus dem hausärztlichen als auch für ein Gebiet aus dem fachärztlichen Versorgungsbereich zugelassen sind.

(3) Bei mehreren Inanspruchnahmen des Arztes an demselben Tag sind die Leistungen für die zweite und jede weitere Arzt-Patienten-Begegnung mit der Uhrzeitangabe zu versehen.

(4) Soweit der EBM für Katalog-Leistungen Höchstwerte enthält, sind die Nummern des EBM und ggf. die Häufigkeit der Einzelleistungen anzugeben.

(5) Werden in Akut- bzw. Notfällen Leistungen nach den Nummern 32035 bis 32039 EBM als Einzelbestimmungen im Eigenlabor erbracht, sind diese Leistungen mit „A“ zu kennzeichnen.

(6) Ist der Versicherte in einem Quartal nacheinander bei verschiedenen Kassen versichert gewesen, so sind die Leistungen jeweils auf dem Behandlungsausweis/Abrechnungsschein der Kasse abzurechnen, bei der die Versicherung während der Behandlung bestanden hat.

(7) Bei einem Konsilium sind die Namen der Ärzte, die hieran teilgenommen haben, auf dem Behandlungsausweis/Abrechnungsschein zu vermerken. Bei Hinzuziehung zur Assistenz oder Anästhesie gilt dies nur dann, wenn der hinzugezogene Arzt die Leistungen nicht selbst abrechnen kann.

(8) Die Behandlungsausweise/Abrechnungsscheine müssen vom Arzt mit dem von der KVN ausgegebenen Vertragsarztstempel versehen werden.

§ 16 Änderungen der Praxiskonstellation während des laufenden Behandlungsquartals

(1) Ändert sich im laufenden Behandlungsquartal die Zusammensetzung einer bestehenden Praxis durch Weggang oder Zugang eines Arztes oder ändert sich der Status, die Fachgruppe oder der Schwerpunkt eines Arztes und wird ein Patient in dieser Praxis sowohl vor als auch nach der Änderung behandelt, entsteht kein neuer Behandlungsfall. Durch die Weiterverwendung der bereits vergebenen Betriebsstättennummern ist die korrekte Zählung der Behandlungsfälle gewährleistet.

(2) Erfordert die Praxiskonstellationsänderung im laufenden Behandlungsquartal aus abrechnungstechnischen Gründen und zur Gewährleistung der korrekten Fallzählung die Vergabe einer neuen Betriebsstättennummer für eine Praxis oder einen weiteren Tätigkeitsort und wird ein Patient, der schon vor dem Wechsel der Betriebsstättennummer von einem oder mehreren Ärzten dieser Praxis bzw. dieses Tätigkeitsortes behandelt wurde, auch nach der Konstellationsänderung von demselben Arzt bzw. von Ärzten der bisherigen Praxis bzw. des bisherigen Tätigkeitsortes behandelt, dann sind die ärztlichen Leistungen, die an diesem Patienten nach dem Wechsel in demselben Quartal erbracht werden, noch unter der Betriebsstättennummer abzurechnen, die vor dem Wechsel für die Praxis bzw. den Tätigkeitsort gegolten hat. Das trifft u.a. zu bei Umzug einer Praxis bzw. eines seiner weiteren Tätigkeitsorte in einen anderen Zulassungsbezirk, bei Beendigung einer Praxismgemeinschaft und Fortführung als örtliche Berufsausübungsgemeinschaft, bei Beendigung einer örtlichen Berufsausübungsgemeinschaft und Fortführung als Praxismgemeinschaft oder bei Fusion zweier Praxen zu einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft unter Beibehaltung der Tätigkeitsorte der durch die Fusion aufgegebenen Praxis.

(3) Ein gegebenenfalls erforderlicher zivilrechtlicher Ausgleich unter den Partnern einer Berufsausübungsgemeinschaft bleibt unberührt.

(4) Die Regelungen der Abs. (1) bis (3) gelten entsprechend für Teilberufsausübungsgemeinschaftspraxen.

§ 17 Führen von Gebiets- und Schwerpunktbezeichnungen

Der Arzt ist verpflichtet, Änderungen im Hinblick auf das Führen von Gebiets- und Schwerpunktbezeichnungen der KVN zu melden. Änderungen werden abrechnungstechnisch zum Quartal nach Bekanntgabe gegenüber der KVN wirksam.

§ 18 Abrechnung vertragsärztlicher stationärer Leistungen

(1) Die vertragsärztlichen stationären Leistungen sind auf Abrechnungsscheinen bei belegärztlicher Behandlung abzurechnen. Werden von einem Belegarzt in einem Abrechnungsfall sowohl ambulante als auch stationäre Leistungen erbracht, so hat sich der Belegarzt für die vertragsärztliche stationäre Behandlung einen separaten Abrechnungsschein bei belegärztlicher Behandlung selbst auszustellen.

(2) Die Ärzte rechnen ihre bei vertragsärztlicher stationärer Krankenhausbehandlung erbrachten Leistungen vierteljährlich bei der KVN ab.

§ 19 Abrechnung und Nachweis von Kosten

(1) Es gelten die Regelungen des EBM und der Gesamtverträge.

(2) Der Arzt ist verpflichtet, auf Anforderung durch die KVN für in tatsächlicher Höhe abrechnungsfähige Kosten den Kostennachweis durch Rechnungsvorlage und ggf. weitere notwendige Unterlagen zu führen.

§ 20 Einreichung der Behandlungsausweise/Abrechnungsscheine bei der KVN

(1) Die Quartalsabrechnung sowie die dazugehörigen Unterlagen und Dokumentationen sind nach den Vorgaben der vom Vorstand zu erlassenden „Verfahrensanweisung zur Abgabe der Quartalsabrechnung“ zu dem im niedersächsischen Ärzteblatt oder durch Rundschreiben der KVN jeweils bekannt gegebenen Termin bei der KVN einzureichen. Bei Vorliegen eines besonderen durch den Arzt nicht zu verantwortenden Grundes kann dem Arzt auf Antrag eine Fristverlängerung längstens bis zum 15. des zweiten auf das Abrechnungsquartal folgenden Monats gewährt werden. Kann der Arzt bis zum 15. des zweiten auf das Abrechnungsquartal folgenden Monats keine vollständige Quartalsabrechnung einreichen, entscheidet die KVN über eine Abrechnung im Folgequartal.

(2) Reicht der Arzt die vollständige Quartalsabrechnung nicht bis zu dem festgesetzten Termin nach Absatz (1) ein, berechnet die KVN bei der zweiten und dritten in Folge verspäteten eingereichten Quartalsabrechnung als Abgeltung für zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine Gebühr von 5 Prozent. Ab der vierten verspäteten Einreichung in Folge berechnet sie eine Gebühr von 10 Prozent des Honorarwertes. Die Möglichkeit der Einleitung disziplinarrechtlicher Maßnahmen im Einzelfall bleibt unberührt. Der verspäteten Einreichung gleichgesetzt ist die vom Arzt zu vertretende Einreichung nicht zu verarbeitender Dateien. Im Einzelfall kann die KVN auf Antrag bei Vorliegen eines berechtigten Grundes davon absehen.

(3) Der Quartalsabrechnung ist eine vom Arzt unterschriebene Sammelerklärung beizufügen, dass die abgerechneten Leistungen von ihm persönlich oder auf seine Anordnung und unter seiner Aufsicht und Verantwortung erbracht worden sind und die Abrechnung sachlich richtig und vollständig ist (s. Beiblatt 1).

(4) Für die Abrechnung der Leistungen durch die KVN werden nur solche Behandlungsausweise/Abrechnungsscheine berücksichtigt, die im Zeitraum der Behandlung gültig gewesen und vom Arzt vollständig und nach den Vorgaben der „Verfahrensanweisung zur Abgabe der Quartalsabrechnung“ ausgefüllt worden sind.

(5) Ist die Bearbeitung der vom Arzt eingereichten Quartalsabrechnung durch Umstände erschwert, die der Arzt zu verantworten hat (fehlende oder nicht zu verarbeitende Daten bzw. Angaben), bleibt die Quartalsabrechnung oder bleiben einzelne Behandlungsfälle zunächst unberücksichtigt. Die KVN wendet sich mit aufklärenden Hinweisen zur Beseitigung des Fehlers an den Arzt. Erfolgt eine Beseitigung der Verarbeitungshindernisse nicht bis zum 15. des zweiten auf das Abrechnungsquartal folgenden Monats, besteht kein Anspruch auf Vergütung im laufenden Abrechnungsquartal. Die Bearbeitung der vom Arzt eingereichten Behandlungsausweise/Abrechnungsscheine gilt insbesondere auch dann als durch Umstände erschwert, die der Arzt zu vertreten hat, wenn die Arztnummer des überweisenden Arztes und/oder andere notwendige Angaben nicht ordnungsgemäß vermerkt sind.

(6) Unabhängig von der Teilnahme am AbrechnungsCheck gem. § 21 sind nachträgliche Berichtigungen unvollständiger Behandlungsausweise/ Abrechnungsscheine an der Quartalsabrechnung schriftlich mit Vertragsarztstempel und Unterschrift versehen bis zum 15. des zweiten auf das Abrechnungsquartal folgenden Monats mitzuteilen. Ein Anspruch auf Berücksichtigung innerhalb dieser Quartalsabrechnung besteht nicht. Im begründeten Einzelfall (z.B. bei überdurchschnittlichem Änderungsumfang) können der Arzt oder die KVN eine Neueinreichung der Abrechnungsdatei verlangen. Hierzu ist eine neue Sammelerklärung bei der KVN einzureichen.

(7) Eine nachträgliche Einreichung oder Berichtigung an der Quartalsabrechnung kann im begründeten Einzelfall auf schriftlichen mit Vertragsarztstempel und Unterschrift versehenen Antrag/Widerspruch gegenüber der KVN erfolgen, sofern diese aus Gründen erforderlich ist, die nicht im Verantwortungsbereich des Arztes liegen und das Berichtigungsvolumen voraussichtlich 1.000 Euro überschreitet. In diesem Fall beträgt die Berichtigungsfrist 12 Monate nach dem in (1) festgesetzten Termin.

(8) Einzelne Behandlungsfälle des Arztes sowie komplette Quartalsabrechnungen bleiben für die Honorarverteilung unberücksichtigt, wenn sie später als 12 Monate nach dem in Absatz (1) festgesetzten Termin bei der KVN eingereicht werden.

§ 21 AbrechnungsCheck

Die Teilnahme am AbrechnungsCheck, im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeit der KVN, ist bei fristgerechter online-Einreichung der Abrechnungsdatei mit Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse und Bestätigung der Nutzungsbedingungen sowie der Zusendung der dazugehörigen Unterlagen und Dokumentationen möglich.

Die Teilnahme ist freiwillig und nur einmalig innerhalb der KVN gesetzten Bearbeitungsfrist möglich. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist grundsätzlich nicht möglich. Dies gilt auch bei technischen Problemen seitens der KVN und bei genehmigter Fristverlängerung nach § 20 Absatz (1).

Dem Arzt wird die Korrekturmöglichkeit im AbrechnungsCheck per E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse mitgeteilt. Unter Wahrung der angegebenen Frist hat der Arzt die Möglichkeit,

über den AbrechnungsCheck Änderungen an der eingereichten Abrechnung vorzunehmen oder eine neu erstellte Abrechnungsdatei einzureichen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der vorgenommenen Änderungen obliegt dem Arzt. Nimmt der Arzt im Rahmen des AbrechnungsChecks Änderungen bei der bereits eingereichten Quartalsabrechnung vor, so ist die „Ergänzung zur Sammelerklärung“ (Beiblatt 2 [Ergänzung zur Sammelerklärung]) vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit dem Vertragsarztstempel versehen einzureichen.

Bei Einreichen einer neuen Abrechnungsdatei ersetzt diese die vorherige Abrechnungsdatei und ist eine neue vollständig ausgefüllte, unterschriebene und mit dem Vertragsarztstempel versehene Sammelerklärung einzureichen.

§ 22 Monatliche Fallzahlmeldung

Die Ärzte sind verpflichtet, der KVN jeweils bis zum 10. des Folgemonats die Anzahl der im Vormonat erreichten Behandlungsfälle im Sinne der Bundesmantelverträge in der Unterteilung nach M, F, R und Gesamt zu melden. Nähere Vorgaben werden mit Rundschreiben der KVN bekannt gegeben.

11. Zusätzlich erforderliche Angaben für einen finanziellen Ausgleich aufgrund der COVID-19-Pandemie

Die folgenden Angaben sind für die Prüfung, ob ein Anspruch auf Ausgleichszahlungen gem. Nr. 18 Teil B HVM besteht, erforderlich:

- Ich/Wir bestätige(n), dass ich/wir meinem/unserem Versorgungsauftrag in diesem Quartal nachgekommen bin/sind, soweit es mir/uns aufgrund der durch die Covid-19-Pandemie verursachten Umstände möglich war.

- Ich/Wir bestätige(n), dass der dieses Quartal aufgetretene Fallzahlrückgang aufgrund einer geringeren Patientenanspruchnahme Folge der Covid-19-Pandemie und nicht in meiner Person liegend begründet ist (z. B. zusätzlicher Urlaub, Krankheit). Ich/wir bestätigen ferner, dass keine nicht pandemiebedingte von mir/uns veranlasste Reduzierung der Praxiszeiten oder vorübergehende Praxisschließung stattgefunden hat.

- Ich/Wir habe(n) Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder finanzielle Hilfen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen (wie z.B. Soforthilfe bei der N-Bank, Kurzarbeitergeld, etc.) im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie beantragt.

Ich/Wir haben folgende diesbezügliche Anträge gestellt:

Art des beantragten finanziellen Ausgleichs	Antrag bereits beschieden?	Finanzieller Ausgleich bewilligt?

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die KVN zeitnah über den Ausgang des/der Antragsverfahren(s) zu unterrichten.

Ich/Wir bin/sind mir/uns bewusst, dass die Abgabe unrichtiger Angaben in dieser Erklärung einen Verstoß gegen vertragsärztliche Pflichten darstellt, der unter Umständen strafrechtliche und berufsrechtliche Konsequenzen - bis zum Entzug der vertragsärztlichen Zulassung - zur Folge haben kann.

(Ort)

(Datum) TTMMJJJJ

(Unterschrift⁵ und Vertragsarztstempel²)

² Sollte der Platz nicht ausreichen, bitte einen weiteren Bogen ausfüllen.

³ Auf die §§ 32 und 32a Ärzte-ZV wird verwiesen.

⁴ Die jeweiligen Tage der Vertretung in dem Monat sind anzukreuzen.

⁵ Bei Berufsausübungsgemeinschaften und bei MVZ sind die Unterschriften/ist die Unterschrift sämtlicher in der Praxis tätigen zugelassenen Vertragsärzte bzw. einer vertretungsberechtigten Person erforderlich. Bei ermächtigten Institutionen bzw. einer Krankenhausambulanz erfolgt die Unterschrift durch eine den Rechtsträger vertretungsberechtigte Person.

Beiblatt 2 zur Abrechnungsanweisung



KVN
Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Ergänzung zur Sammelerklärung

HBSNR/Name

Quartal: X/20XX

KVN-Abrechnungszentrum
- AbrechnungsCheck Sammelerklärung -
Postfach 3145
30031 Hannover

Ergänzung zur Sammelerklärung -Korrekturauftrag im Rahmen des AbrechnungsChecks

Ich/Wir bestätige(n) die Richtigkeit der von mir/uns im Rahmen des AbrechnungsChecks gemachten Angaben und erkläre(n), dass mir/uns bewusst ist, dass die im Rahmen des AbrechnungsChecks vorgenommenen Änderungen von der bereits abgegebenen Abrechnungssammelerklärung erfasst werden, sodass auch die Abgabe unrichtiger Angaben im Rahmen des AbrechnungsChecks einen Verstoß gegen vertragsärztliche Pflichten darstellt.

Datum

Vertragsarztstempel/Unterschrift(en)

Anlage 2 zu Teil A des HVM: Belegärztliche Leistungen

§ 1 Allgemeines

Nachstehende Regelungen bestimmen die Vergütung belegärztlicher Leistungen.

§ 2 Vergütungsumfang

- (1) Soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, ergibt sich der Vergütungsumfang aus dem Anhang zu dieser Anlage.

Eine Berücksichtigung auch des technischen Teils der Leistungen scheidet im Hinblick auf die Vergütung nach den Grundsätzen für die Vergütung der Krankenhausbehandlung gem. § 39 SGB V aus, sofern nicht Abweichendes geregelt ist.

- (2) Besondere Kosten sind gem. Teil A, §4, zu diesem HVM berechnungsfähig.
- (3) Wegeentschädigungen können nicht berechnet werden, wenn der Belegarzt seinen Praxissitz in dem Gebäude/Gebäudekomplex/auf dem Gelände des Krankenhauses hat, in dem er die belegärztlichen Leistungen erbringt.

§ 3 Leistungen am Aufnahmetag

Ambulant ausgeführte vertragsärztliche Leistungen werden einem Vertragsarzt nach den Grundsätzen der Vergütung für stationäre Behandlung honoriert, wenn der Kranke an demselben Tag in die stationäre Behandlung dieses Vertragsarztes (Belegarztes) genommen wird. Werden diese Leistungen bei Besuchen erbracht oder in dringenden Fällen, in denen nach ambulanter vertragsärztlicher Behandlung außerhalb des Krankenhauses die Krankenhauseinweisung erfolgt, so werden sie als ambulante vertragsärztliche Leistungen vergütet (§ 41 Abs. 1 BMV-Ä).

§ 4 Leistungen am Entlassungstag

Ambulant ausgeführte vertragsärztliche Leistungen werden einem Vertragsarzt nach den Grundsätzen der Vergütung für stationäre Behandlung honoriert, wenn der Patient an demselben Tag aus der stationären Behandlung dieses Vertragsarztes oder eines Belegarztes an demselben Krankenhaus entlassen wurde. Sofern am Tage der Krankenhauserlassung nach der Krankenhauserlassung ein dringender Besuch (wegen der Erkrankung unverzüglich nach Bestellung ausgeführt) erfolgt, so sind dieser Besuch und die zugehörige Wegeentschädigung berechnungsfähig.

§ 5 Leistungen während der übrigen Tage des stationären Aufenthaltes

Die Leistungen des Belegarztes an allen Tagen des stationären Aufenthaltes des Patienten mit Ausnahme des Aufnahmetages und des Entlassungstages werden ohne Ausnahme nach den Grundsätzen der Vergütung für stationäre Behandlung honoriert. Das gilt auch für den Fall, in dem der Arzt Apparate und/oder sonstige Hilfen aus seiner eigenen Praxis einsetzt.

Es ist nicht zulässig, den Patienten für einen oder mehrere Tage aus der stationären Behandlung zu entlassen, um während dieser Unterbrechung ambulante vertragsärztliche Leistungen zu erbringen oder erbringen zu lassen. Bei kurzfristiger Unterbrechung der stationären Be-

handlung und zwischenzeitlicher ambulanter Abrechnung durch den Belegarzt oder einen anderen Vertragsarzt ist die KVN berechtigt, die ambulant abgerechneten Leistungen nach den Grundsätzen der Vergütung für stationäre Behandlung abzurechnen.

§ 6 Vergütungsregelungen für Anästhesien

- (1) Sofern die Anästhesieleistungen nicht mit dem Pflegesatz oder auf sonstige Weise stationär abgegolten sind (so genannte gemischte Krankenhäuser) werden die Anästhesieleistungen mit den Preisen des EBM abgerechnet.
- (2) Soweit in den Abrechnungsbestimmungen vorgeschrieben oder aufgrund der fachgebietlichen Zuordnung geboten, sind Anästhesieleistungen nur durch Fachärzte für Anästhesie abrechnungsfähig.
- (3) Für das Aufsuchen der Belegabteilungen des Krankenhauses kann der hinzugezogene anästhesiologisch tätige zugelassene Vertragsarzt auch die Nr. 01414 EBM und ggf. Nrn. 01100, 01101 oder 01102 EBM abrechnen.

Für das Aufsuchen eines Belegkrankenhauses kann der hinzugezogene anästhesiologisch tätige zugelassene Vertragsarzt Wegeentschädigungen berechnen, und zwar insgesamt 1x für Leistungen bei mehreren Kranken und einer Anreise zu dem betreffenden Krankenhaus.

Wegeentschädigungen können von dem hinzugezogenen anästhesiologisch tätigen zugelassenen Vertragsarzt nicht berechnet werden, wenn dieser seinen Praxissitz in dem Gebäude/Gebäudekomplex/auf dem Gelände des Krankenhauses hat, in dem auch die Anästhesieleistungen erbracht werden.

§ 7 Vergütungen für hinzugezogene Ärzte ohne § 6

- (1) Zieht der Belegarzt einen niedergelassenen Vertragsarzt zur Assistenz hinzu, kann dieser ggf. nur die Vergütung gem. der Nrn. 01100, 01101 oder 01102 EBM berechnen. Daneben kann der assistierende zugelassene Vertragsarzt eine Wegeentschädigung berechnen, und zwar insgesamt 1x für Leistungen bei mehreren Kranken und einer Anreise zu dem betreffenden Belegkrankenhaus.

Wegeentschädigungen können von dem hinzugezogenen Arzt nicht berechnet werden, wenn dieser seinen Praxissitz/Beschäftigungsort im Gebäude/Gebäudekomplex/auf dem Gelände des Krankenhauses hat, in dem auch die Leistungen erbracht werden.

- (2) Zieht der Belegarzt einen am Krankenhaus (so genanntes gemischtes Krankenhaus) angestellten nachgeordneten Arzt, der in demselben Fachgebiet wie der Belegarzt tätig wird, zur Operationsassistenz hinzu, entsteht hierdurch kein Vergütungsanspruch.

§ 8 Fortfall der Vergütung

Eine Vergütung ärztlicher Leistungen entfällt, wenn das Honorar im Übrigen stationären Bereich, z. B. durch einen Pflegesatz, abgegolten ist (so genannte gemischte Krankenhäuser).

§ 9 Vergütung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes für Belegpatienten

- (1) Ärztlicher Bereitschaftsdienst wird wahrgenommen, wenn sich der bereitchaftsdiensthabende Arzt auf Anordnung des Krankenhauses oder des Belegarztes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit im Krankenhaus aufhält, um im Bedarfsfall auf der (den) Be-

legabteilung(en) rechtzeitig tätig zu werden. Der Belegarzt hat - ggf. durch eine Bestätigung des Krankenhausträgers - gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen, dass ihm Kosten für den ärztlichen Bereitschaftsdienst für Belegpatienten entstanden sind.

- (2) Der von Belegärzten selbst wahrgenommene Bereitschaftsdienst fällt nicht unter die vorstehende Regelung. Für einen solchen Bereitschaftsdienst wird kein Entgelt gezahlt. Jegliche Art von Rufbereitschaft des Belegarztes, seines Assistenten oder von Krankenhausärzten für den Belegarzt fällt nicht unter diese Regelung.
- (3) Als Kostenpauschale bei Vorhalten eines vom Belegarzt zu vergütenden ärztlichen Bereitschaftsdienstes wird die Nr. 40170 BMÄ bzw. E-GO in Ansatz gebracht. Die Abrechnung erfolgt für jeden Belegpatienten nach der Zahl der Pflégetage.

Anhang zu Anlage 2 zu Teil A: Vergütungsumfang gem. § 2 der Anlage 2

1. Dem nach den Bundesmantelverträgen anerkannten Belegarzt sowie Vertragsärzte gem. § 6 werden die Visiten in einem zugelassenen Krankenhaus gem. § 108 SGB V je Patient nach Nr. 01414 vergütet.

Die Grundsätze des Vertrages gem. § 115b SGB V auf der Basis des § 39 SGB V zur Vermeidung nicht notwendiger stationärer Krankenhausbehandlung sind zu beachten, insbesondere der Katalog ambulant durchführbarer Operationen und stationsersetzender Eingriffe sowie die relevanten Ausnahmetatbestände.

Bei dringend angeforderten und unverzüglich ausgeführten Einzelvisiten kann der Belegarzt sowie der Vertragsarzt gem. § 6, entgegen den Bestimmungen der Präambel zum Abschnitt 36.2, die Leistung nach der Nr. 01414, ggf. in Verbindung mit der Gebühr nach Nr. 01100 bzw. 01101, berechnen. Zusätzlich kann jeweils die entsprechende Wegepauschale/das entsprechende Wegegeld angesetzt werden.

Bei belegärztlicher Tätigkeit ist die Berechnung der Leistungen nach den Abschnitten 1.5, 2.5 (mit Ausnahme der in 3. c) genannten Leistungen), 3.2, 4.2, 7.3, 18.3, 30.4 (mit Ausnahme der in 3. c) genannten Leistungen), 30.7.1, 31.1.2, 31.2, 31.3, 31.4, 31.5, 35.2 sowie der Leistungen nach den Nrn. 01410, 01411, 01413, 01440, 01700, 01701, 01721, 01910, 01911, 08542, 10330, 13300, 13500, 13501, 13502, 13545, 13550, 13600, 13601, 13602, 13650, 13700, 14240, 14313, 14314, 16230, 16231, 21230, 21231, 21232, 32001 und 40100 ausgeschlossen.

2. Bei Berechnung von mehr als einer Visite pro Tag ist eine Begründung erforderlich mit Ausnahme von Visiten am Operationstag oder an dem auf die Operation folgenden Tag.

Die Leistung nach Nr. 01414 in Verbindung mit den Leistungen nach den Nrn. 01100 oder 01101 kann der Belegarzt und der Vertragsarzt gem. § 6, entgegen den Bestimmungen der Präambel zum Abschnitt 36.2, auch dann berechnen, wenn die Visite wegen der Art der Erkrankung zu diesem Zeitpunkt dringend erforderlich war und unverzüglich ausgeführt wurde.

3. Ferner werden dem Belegarzt vergütet:
 - a) die Pauschalerstattungen der Abschnitte 40.3 (mit Ausnahme der in 1. genannten Leistung), 40.4, 40.5 mit 100 % der Vergütungssätze,
 - b) alle weiteren Leistungen mit 100 % der Vergütungssätze, mit Ausnahme der unter c), d) und e) aufgeführten Leistungen,
 - c) die Leistungen gem. dem Kapitel 33, den Abschnitten 30.7 (mit Ausnahme der in 1. genannten Leistungen), 34.2, 34.6 sowie die Leistungen nach den Nrn. 01770, 01771, 01772, 01773, 01774, 01775, 01785, 01786, 01831, 01902, 02520, 03321, 03322, 03324, 03330, 03331, 04321, 04322, 04324, 04330, 04331, 04411 bis 04416, 10320, 10322, 10324, 13250, 13251, 13252, 13253, 13254, 13255, 13256, 13257, 13301, 13310, 13311, 13400 bis 13435, 13551, 13560, 13561, 13571, 13573 bis 13576, 13651 bis 13675, 13701, 30430, 30431, 34500 und 34501 mit 60 % der Vergütungssätze,
 - d) - die Kosten der Laborleistungen des vertraglichen Anhangs zu Kapitel 32, sofern sich eine Bewertung von mindestens 160 Punkten ergibt,
- die Leistungen des Abschnittes 19.3,

- die den Leistungen des Kapitels 32, einschl. des vertraglichen Anhangs und des Abschnitts 19.3 entsprechenden Leistungen aus den Abschnitten 1.7 und 11.3, die mit mindestens 160 Punkten bewertet sind,
mit 60 % der Vergütungssätze.
 - Die Leistungen des Kapitels 32 sowie die entsprechenden Leistungen aus den Abschnitten 1.7 und 11.3 sind nur berechnungsfähig, wenn sie in Belegkrankenhäusern erbracht werden und die diesbezüglich in den Bundesmantelverträgen genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Laborleistungen, die in gemischten Krankenhäusern erbracht werden, sind nicht berechnungsfähig.
- e) die Leistungen der Abschnitte 17.3, 34.3, 34.4 und 34.7 sowie die Leistung nach den Nrn. 34504 und 34505 mit 20 % der Vergütungssätze.
4. Die reduzierten Vergütungssätze nach 3. gelten unabhängig davon, ob Apparaturen bzw. Geräte des Krankenhauses oder solche, die sich im Besitz des Belegarztes befinden, benutzt werden.
5. Vom Belegarzt hinzugezogene Vertragsärzte können unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 2, 6 und 7 Bundesmantelvertrag-Ärzte berechnen:
- a. für das Aufsuchen des Belegkrankenhauses bei Durchführung von Assistenzleistungen
 - die Leistung nach der Nr. 01414 für jeden Kranken mit 70 % des Vergütungssatzes und insgesamt einmal die entsprechende Wegepauschale/ das entsprechende Wegegeld,
 - die Leistung nach der Nr. 01414 mit 70 % des Vergütungssatzes in Verbindung mit der Gebühr nach Nr. 01100 bzw. 01101, wenn die zeitlichen Rahmenbedingungen der Leistungslegende der Nrn. 01100 bzw. 01101 erfüllt sind und je Fall die entsprechende Wegepauschale/das entsprechende Wegegeld,
 - b. bei Durchführung von Narkosen/Anästhesien die Leistungen nach den Nrn. 01852, 01853, 01856, 01857, 01903, 01913 und 01914 sowie nach den Kapiteln 2, 5 und den Abschnitten 36.3 und 36.5 unter Berücksichtigung der Punkte 1 bis 4.
6. Die Leistungen eines anderen an demselben Krankenhaus tätigen Belegarztes, der zur Diagnostik und/oder Therapie hinzugezogen wird, werden nach den Bestimmungen der Punkte 1 bis 4 vergütet.
7. Entgelt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes für Belegpatienten
- a) Ärztlicher Bereitschaftsdienst wird wahrgenommen, wenn sich der bereitchaftsdiensthabende Arzt auf Anordnung des Krankenhauses oder des Belegarztes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit im Krankenhaus aufhält, um im Bedarfsfall auf der (den) Belegabteilung(en) rechtzeitig tätig zu werden.

Die Vertragskrankenkassen entgelten die Wahrnehmung dieses Bereitschaftsdienstes, wenn dem Belegarzt durch seine belegärztliche Tätigkeit Aufwendungen für diesen ärztlichen Bereitschaftsdienst entstehen. Der Belegarzt hat - ggf. durch eine Bestätigung des Krankenhausträgers – gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen, dass ihm Kosten für den ärztlichen Bereitschaftsdienst für Belegpatienten entstanden sind.

Der von Belegärzten selbst wahrgenommene Bereitschaftsdienst fällt nicht unter die vorstehende Regelung. Für einen solchen Bereitschaftsdienst wird kein Entgelt

gezahlt. Dies gilt auch für jegliche Art von Rufbereitschaft des Belegarztes, seines Assistenten oder von Krankenhausärzten für den Belegarzt.

- b) Als Vergütung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes wird von den Vertragskrankenkassen der auf der Bundesebene vereinbarte Betrag je Patient und Pflage tag gezahlt.

Die Abrechnung erfolgt auf dem Belegarztschein für jeden Belegpatienten nach der Zahl der Pflage tage.

Teil B: Vergütung der MGV-Leistungen

1 Grundsätze der Vergütung

1.1 Vergütung für vertragsärztliche Leistungen

- Die kassenübergreifende unbereinigte morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV) gem. § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V stellt die Ausgangsgröße für die Ermittlung und Festsetzung der RLV und QZV dar.
- Die Vergütung der Ärzte erfolgt auf Basis der gem. § 87a Abs. 2 Satz 5 SGB V zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen regionalen Euro-Gebührenordnung.
- Zur Verhinderung einer übermäßigen Ausdehnung der vertragsärztlichen Tätigkeit und zur Kalkulationssicherheit gem. § 87b Abs. 2 Satz 1 SGB V wird je Quartal und Arztpraxis die abrechenbare Menge vertragsärztlicher Leistungen durch RLV und QZV begrenzt. Jeweils vor Quartalsbeginn werden Mindestfallwerte für RLV und QZV bekannt gegeben.
- Wenn eine Arztpraxis die in Ziffer 9.2 i. V. m. Anlage 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, kann unter Beachtung der Abrechnungsbestimmungen des EBM die Arztpraxis weitere vertragsärztliche Leistungen in QZV abrechnen, die mit den in der Euro-Gebührenordnung gem. § 87a Abs. 2 SGB V enthaltenen Preisen zu vergüten sind.
- Der abgestaffelte Preis für die das RLV und die QZV überschreitenden Leistungen ergibt sich gem. Anlage 1.

1.2 Ermittlung

1.2.1 Quartalsbezug

Die RLV und QZV werden nach Maßgabe der Ziffern 2 bis 14 auf Quartalsebene für das jeweilige Abrechnungsquartal ermittelt.

1.2.2 Arztbezug

Die RLV und QZV werden nach Maßgabe der Ziffern 2 bis 14 je Arzt ermittelt.

Für Ärzte, die außer in ihrer Arztpraxis auch in einer oder mehreren Teilberufsausübungsgemeinschaften tätig sind, wird ein gesamtes RLV für die vom jeweiligen Arzt in der Arztpraxis und in der(n) Teilberufsausübungsgemeinschaft(en) erbrachten Leistungen ermittelt.

1.2.3 Tätigkeitsumfang

Der Tätigkeitsumfang des Arztes im Abrechnungsquartal ist bei der Ermittlung des RLV sowohl bei der Errechnung der durchschnittlichen Fallzahl der Arztgruppe als auch bei der Definition der Grenzwerte gem. Ziffer 8.1.1 maßgebend.

2 Morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV)

2.1 Definition

Die von den Krankenkassen zu entrichtende MGV gem. § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V unter Beachtung der entsprechenden Vereinbarungen der Partner der Gesamtverträge ist Ausgangsgröße der Honorarverteilung gemäß nachstehenden Regelungen.

2.2 Unvorhersehbarer Anstieg der Morbidität

Nachzahlungen von Krankenkassen aufgrund des auf Bundesebene zwischen KBV und GKV-Spitzenverband festgelegten Verfahrens zur Bestimmung des Umfangs des

nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs gem. § 87a Abs. 3 Satz 4 SGB V führen ggf. zu Nachzahlungen im Rahmen der Honorarabrechnung der Abrechnungsquartale nach den angeforderten Leistungen.

2.3 Anpassung des RLV und der QZV bei Selektivvertragsteilnahme mit MGV-Bereinigung

Abhängig von der arztseitigen Teilnahme reduziert sich die für die RLV-/QZV-Ermittlung relevante Fallzahl für jeden in einen Selektivvertrag mit MGV-Bereinigung eingeschriebenen Versicherten in dem Umfang des Verhältnisses von Bereinigungsfallwert für RLV-/QZV-Leistungen zu dem sich ohne Durchführung der Bereinigung ergebenden RLV-/QZV-Fallwert.

Die Vertreterversammlung beobachtet, ob der Bereinigungsmodus gem. Satz 1 den Anforderungen der Vorgabe der KBV zu den Grundsätzen der Bereinigungen des zu erwartenden Honorars gem. § 87 b Abs. 4 Satz 2 SGB V gerecht wird und entscheidet erforderlichenfalls über notwendige Anpassungen.

3 Für RLV und QZV relevante Arztgruppen

3.1 Ärzte und Arztgruppen

RLV kommen für Ärzte der in Anlage 2 genannten Arztgruppen zur Anwendung.

QZV kommen für die in Anlage 3 aufgeführten Arztgruppen und Leistungen zur Anwendung.

3.2 Ermächtigte Ärzte

Ermächtigte Krankenhausärzte sowie ermächtigte Krankenhäuser, Einrichtungen oder Institutionen erhalten ein RLV sowie QZV nach dem mit der Ermächtigung begründeten Versorgungsauftrag, sofern die Ermächtigung keinerlei Einschränkung unterliegt und damit einer Vollzulassung vergleichbar ist.

4 Für RLV und QZV relevante Fälle

Für RLV und QZV relevante Fälle sind kurativ-ambulante Behandlungsfälle gem. § 21 Abs. 1 und Abs. 2 BMV-Ä, ausgenommen Notfälle im organisierten Notfalldienst, vollständig außerhalb der MGV extrabudgetär zu vergütende Fälle, Überweisungsfälle zur Durchführung ausschließlich von Probenuntersuchungen und Fälle, in denen ausschließlich Leistungen und Kostenerstattungen, die gem. den Ziffern 6.1, 7.0 und 7.1.1 nicht dem RLV und QZV unterliegen, abgerechnet werden.

Zur Umsetzung des Arztbezuges gem. Ziffer 1.2.2 werden die RLV-Fälle eines Arztes wie folgt ermittelt:

- a) In Einzelpraxen entspricht die Zahl der RLV-Fälle der Zahl der Behandlungsfälle gem. Satz 1.
- b) In Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinischen Versorgungszentren und Praxen mit angestellten Ärzten entspricht die Zahl der RLV-Fälle eines Arztes der Zahl der Behandlungsfälle gem. Satz 1 der Arztpraxis multipliziert mit seinem Anteil an der RLV-relevanten Arztfallzahl der Praxis.

Die Summe der anteiligen RLV-Fälle aller Ärzte einer Arztpraxis entspricht damit immer der Anzahl der RLV-relevanten Behandlungsfälle gem. Satz 1 der Arztpraxis.

5 Fallzahlzuwachsbegrenzung

- (1) Die Fallzahlzuwachsbegrenzung (FZZB) dient zur Steuerung der RLV-Fallzahl.
- (2) Überschreitet der prozentuale Zuwachs der RLV-relevanten Behandlungsfallzahl gem. Ziffer 4 einer Arztgruppe gem. Anlage 2 gegenüber dem Vorjahresquartal fünf

vom Hundert, unterliegen die Ärzte dieser Arztgruppe im Rahmen der RLV-Berechnung einer FZZB.

(3) Für Ärzte aus einer Arztgruppe, die gem. Absatz (2) der FZZB unterliegt, wird die Höhe der der RLV-Berechnung zu Grunde liegenden RLV-Fallzahl des aktuellen Quartals begrenzt. Hierzu werden fünf Prozent der durchschnittlichen RLV-Fallzahl je Arzt der Arztgruppe im Vorjahresquartal als absolute Zahl ermittelt und als maximales Wachstum der individuellen RLV-Fallzahl des Vorjahresquartals vorgegeben.

(4) Für die Berechnung der Arztgruppenwerte werden Ärzte, die nicht in vollem Umfang an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, entsprechend des Umfangs ihrer Tätigkeit berücksichtigt.

(5) Für Ärzte, die im aktuellen Quartal weniger als die durchschnittliche RLV-Fallzahl je Arzt der Arztgruppe im Vorjahresquartal erreicht haben sowie für neu zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Ärzte gelten die entsprechenden Werte eines durchschnittlich tätigen Arztes.

(6) Bei Überschreitungen der zulässigen Fallzahlzunahme gem. Absatz (3), die durch länger andauernde Praxisabwesenheit, durch eine Praxisübernahme oder durch die unter Ziffer 12 genannten Fallkonstellationen begründet sind, kann die KVN auf Antrag des Arztes eine den Umständen angemessene Korrektur der FZZB vornehmen. Der Vorstand erlässt hierzu Durchführungsbestimmungen.

(7) Wechselt ein Arzt von einer Arztgruppe zu einer anderen, nimmt er die zuletzt auf ihn entfallende RLV-Fallzahl in das Kontingent der neuen Arztgruppe mit.

(8) Für Ärzte, die ihre vertragsärztliche Tätigkeit in Planungsbereichen ausüben, in denen gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) für die jeweilige Arztgruppe Unterversorgung festgestellt worden ist bzw. die von Unterversorgung bedroht sind, findet gem. § 87b Abs. 3 SGB V die Fallzahlzuwachsbeschränkung keine Anwendung.

6 Benennung der Leistungen, die von der Steuerung durch die RLV und QZV nicht erfasst sind

6.1 Vergütung und Steuerung von Leistungen im Vorwegabzug

6.1.1 Vergütung und Steuerung von Leistungen des organisierten Notfalldienstes und der Notfallbehandlungen durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, Institute und Krankenhäuser

Leistungen des organisierten Notfalldienstes und der Notfallbehandlungen durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, Institute und Krankenhäuser während der Zeiten des organisierten Notdienstes werden aus dem Vergütungsvolumen vor Berechnung der versorgungsbereichsspezifischen RLV/QZV-Verteilungsvolumen gem. Anlage 4 unter Berücksichtigung der für diesen Leistungsbereich im Rahmen der überbezirklichen Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung erfolgenden Zahlungen vergütet.

6.1.2 Vergütung und Steuerung der Leistungen und Kostenpauschalen der Laboratoriumsmedizin in Abgrenzung des Grundbetrages Labor gem. Anlage 4

Die Leistungen und Kostenpauschalen der Laboratoriumsmedizin, die gem. Anlage 4 dem Grundbetrag Labor unterliegen, werden aus dem Vergütungsvolumen vor Berechnung der versorgungsbereichsspezifischen RLV/QZV-Verteilungsvolumen gem. Anlage 4 unter Berücksichtigung der für diesen Leistungsbereich im Rahmen der überbezirklichen Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung erfolgenden Zahlungen und unter Berücksichtigung der Regelungen gem. Ziffer 16 vergütet.

Die Gebührenordnungsposition 32001 für die wirtschaftliche Erbringung und/oder Veranlassung von Leistungen des Kapitels 32 wird zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet.

7 Festsetzung der RLV und der QZV

Die nach Abzug der unter Nr. 6 benannten Leistungen verbliebene MGV wird auf den haus- und fachärztlichen Versorgungsbereich gem. Anlage 4 verteilt. Es entsteht jeweils ein haus- bzw. fachärztliches (versorgungsbereichsspezifisches) Verteilungsvolumen.

7.0 Versorgungsbereichsspezifische Abzüge

Von dem jeweiligen versorgungsbereichsspezifischen Verteilungsvolumen werden die nachfolgenden Vergütungsvolumina abgezogen bzw. zugesetzt:

- (1) Volumen für Leistungen und Kostenpauschalen der Laboratoriumsmedizin, die gem. Anlage 4 dem haus- und fachärztlichen Versorgungsbereich unterliegen, unter Berücksichtigung der Regelungen gem. Ziffer 16,
- (2) Volumen für zu erwartende Zahlungen im Rahmen der überbezirklichen Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung gem. § 75 Abs. 7 und 7a SGB V,
- (3) Volumen für zu erwartende Vergütung für Leistungen der Ärzte, die nicht dem RLV unterliegen,
- (4) Bereinigungsvolumen gem. § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V,
- (5) Bereinigungsvolumen aufgrund von Selektivverträgen gem. Ziffer 2.3 und
- (6) Bereinigungsvolumen aufgrund der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gem. § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V.
- (7) Volumen im Rahmen des Ausgleichs von überproportionalen Honorarverlusten gem. Nr. 17

7.1 Arztgruppenspezifisches RLV/QZV-Verteilungsvolumen

Für beide Versorgungsbereiche werden jeweils arztgruppenspezifische Verteilungsvolumen gem. Anlage 5 für die Arztgruppen gem. Anlage 2 gebildet. Nach Anwendung der Ziffern 7.1.1 und 7.1.2 entsteht hieraus jeweils ein arztgruppenspezifisches RLV/QZV-Verteilungsvolumen.

7.1.1 Arztgruppenspezifische Vorab-Leistungen

Von dem jeweiligen arztgruppenspezifischen Verteilungsvolumen werden die nachfolgenden Vergütungsvolumina abgezogen

- (1) zu erwartende Vergütung für humangenetische Leistungen des Kapitels 11 EBM als Überweisungsfälle zur Durchführung von Probenuntersuchungen,
- (2) zu erwartende Vergütung für pathologische Leistungen des Kapitels 19 EBM als Überweisungsfälle zur Durchführung von Probenuntersuchungen,
- (3) zu erwartende Vergütung für sonstige Leistungen auf Überweisungsfällen zur Durchführung ausschließlich von Probenuntersuchungen,
- (4) zu erwartende Vergütung für innerhalb der MGV finanzierten Kostenpauschalen des Kapitels 40 EBM,
- (5) zu erwartende Vergütung für die Gebührenordnungspositionen 01410, 01413 und 01415,
- (6) zu erwartende Vergütung für sonstige Leistungen, die in belegärztlichen Behandlungsfällen zur Abrechnung gelangen,
- (7) zu erwartende Vergütung für Leistungen der Empfängnisregelung, Sterilisation und im Rahmen von Schwangerschaftsabbrüchen der Abschnitte 1.7.5 und 1.7.7. EBM,
- (8) zu erwartende Vergütung für Leistungen des Grundbetrages „genetisches Labor“ in Abgrenzung der jeweils gültigen Vorgaben der KBV gem. Anlage 4,

- (9) zu erwartende Vergütung für Leistungen des Grundbetrages „PFG“ in Abgrenzung der jeweils gültigen Vorgaben der KBV gem. Anlage 4,
- (10) zu erwartende Vergütung für Leistungen der Geriatrie (Gebührenordnungspositionen 03360 und 03362 EBM), Sozialpädiatrie (Gebührenordnungsposition 04355 EBM) und der Palliativmedizin (Kapitel 3.2.5 und 4.2.5 EBM),
- (11) zu erwartende Vergütung für Leistungen der GOP 35150 EBM für die Fachärzte für Neurologie,
- (12) zu erwartende Vergütungsvolumens für anästhesiologische Leistungen im Sinne des § 87b Abs. 2 Satz 5 SGB V,
- (13) zu erwartende Vergütung für ärztlich angeordnete Hilfeleistungen nach den GOP 03060 bis 03065 EBM,
- (14) zu erwartende Vergütung für Leistungen im Rahmen des Aufsuchen eines bzw. eines weiteren Patienten durch einen nichtärztlichen Mitarbeiter GOP 38100 und 38105 EBM sowie unter
- (15) zu erwartende Vergütung für Konsiliar- und Grundpauschalen für Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Transfusionsmedizin, ermächtigte Fachwissenschaftler der Medizin sowie für zur Abrechnung von Kostenerstattungen des Kapitels 32 EBM ermächtigte Laborärzte, Einrichtungen, Krankenhäuser und Institutionen (GOP 12210 und 12220 EBM).

7.1.2 Weitere arztgruppenspezifische Vorweg-Abzüge

Von dem jeweiligen arztgruppenspezifischen Verteilungsvolumen werden die nachfolgenden Vergütungsvolumina abgezogen bzw. hinzugesetzt

- (1) zu erwartende Zahlungen für den Aufschlag bei Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinischen Versorgungszentren und Arztpraxen mit angestellten Ärzten (gem. Ziffer 8.1.3),
- (2) zwei Prozent des arztgruppenspezifischen Verteilungsvolumens für abgestaffelt zu vergütenden Leistungen,
- (3) Bereinigungsvolumens gem. § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V,
- (4) zu erwartende Vergütungsvolumen für anerkannte Praxisbesonderheiten gem. Ziffer 14,
- (5) Bereinigungsvolumen aufgrund von Selektivverträgen gem. Ziffer 2.3,
- (6) Bereinigungsvolumen aufgrund der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gem. § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V,
- (7) Sicherstellungsaufgaben (u.a. nachträglich erfolgende Honorarkorrekturen aus Vorquartalen, Ermächtigungen),
- (8) prognostizierte Fallzahlentwicklung gem. Anlage 7 Nr. 1 und Anlage 8 Nr. 2,
- (9) Fehlschätzungen für Vorwegabzüge,
- (10) voraussichtliche (oder zu erwartende) Über-/Unterschreitungen der arztgruppenspezifischen Verteilungsvolumina gem. 7.1 sowie unter
- (11) zu erwartende Praxisnetzförderung gem. Ziffer 15.

7.2 Arztgruppenspezifische Vergütungsbereiche

Das arztgruppenspezifische RLV/QZV-Verteilungsvolumen wird gem. Anlage 6 jeweils auf nachfolgende arztgruppenspezifische Vergütungsbereiche aufgeteilt:

- Vergütungsbereich für die Vergütung ärztlicher Leistungen innerhalb der RLV und
- Vergütungsbereich für die Vergütung ärztlicher Leistungen innerhalb der QZV.

8 Ermittlung und Zuweisung der RLV

8.1 Ermittlung der RLV je Arzt

8.1.1 RLV und Fallwertminderung

(1) Jeder Arzt einer Arztgruppe gem. Anlage 2 erhält ein arztgruppenspezifisches RLV. Die Höhe des RLV eines Arztes ergibt sich für die in Anlage 2 benannten Arztgruppen aus der Multiplikation des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen arztgruppenspezifischen Fallwertes (FW_{AG}) gem. Anlage 7 und der RLV-Fallzahl des Arztes gem. Ziffer 4 im aktuellen Quartal. Der für einen Arzt zutreffende arztgruppenspezifische Fallwert nach Satz 2 wird für jeden über 150 % der durchschnittlichen RLV-Fallzahl im Vorjahr der Arztgruppe hinausgehenden RLV-Fall wie folgt gemindert:

- um 25 % für RLV-Fälle über 150 % bis 170 % der durchschnittlichen RLV-Fallzahl im Vorjahr der Arztgruppe,
- um 50 % für RLV-Fälle über 170 % bis 200 % der durchschnittlichen RLV-Fallzahl im Vorjahr der Arztgruppe,
- um 75 % für RLV-Fälle über 200 % der durchschnittlichen RLV-Fallzahl im Vorjahr der Arztgruppe.

(2) Aus Sicherstellungsgründen kann im Einzelfall auf Antrag des Arztes von der Minderung des Fallwertes abgewichen werden. Der Vorstand erlässt hierzu Durchführungsbestimmungen. Für Ärzte, die ihre vertragsärztliche Tätigkeit in Planungsbereichen ausüben, in denen gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) für die jeweilige Arztgruppe Unterversorgung festgestellt worden ist bzw. die von Unterversorgung bedroht sind, findet die Fallzahlabstaffelung gem. Absatz 1 keine Anwendung.

8.1.2 Berücksichtigung der Morbidität im RLV

Zur Berücksichtigung des Morbiditätskriteriums Alter ist das RLV gem. 8.1.1 unter Berücksichtigung der Versicherten nach Altersklassen gem. Anlage 7, Nr. 3 für die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte bzw. nach Nr. 4 für die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte zu ermitteln.

8.1.3 RLV-Zuschlag für BAG

(1) Zur Berücksichtigung der kooperativen Behandlung von Patienten in dafür gebildeten Versorgungsformen wird gem. § 87b Abs. 2 Satz 2 SGB V das arztindividuell ermittelte RLV unter Zugrundelegung der Praxiskonstellation im Abrechnungsquartal

- a) bei nicht standortübergreifenden fach- und schwerpunktgleichen BAG, nicht standortübergreifenden fach- und schwerpunktgleichen MVZ und Praxen mit angestellten Ärzten der gleichen Arztgruppe um 10 Prozent erhöht,
- b) bei standortübergreifenden fach- und schwerpunktgleichen BAG, standortübergreifenden fach- und schwerpunktgleichen MVZ und Praxen mit angestellten Ärzten der gleichen Arztgruppe um 10 Prozent erhöht, soweit ein Kooperationsgrad von mindestens 10 Prozent erreicht wird,
- c) in fach- und schwerpunktübergreifenden BAG, fach- und schwerpunktübergreifenden MVZ und Praxen mit angestellten Ärzten, in denen mehrere Ärzte unterschiedlicher Arztgruppen gem. Anlage 2 tätig sind, wird das RLV unter Berücksichtigung des Kooperationsgrades der Einrichtung oder Praxis um die in nachstehender Tabelle in Prozent ausgewiesenen Anpassungsfaktoren erhöht.

Tabelle: Anpassungsfaktoren in Prozent	
Kooperationsgrad (KG) in Prozent	Anpassungsfaktor in Prozent
0 bis unter 10	0
10 bis unter 20	12,5
20 bis unter 30	15
30 bis unter 40	17,5
40 und größer	20

Der Kooperationsgrad ist wie folgt definiert: Kooperationsgrad (KG) je Abrechnungsquartal in Prozent = $((\text{RLV-relevante Arztfallzahl der Arztpraxis im aktuellen Quartal} / \text{Zahl der Behandlungsfälle gem. Ziffer 4, Satz 1 im aktuellen Quartal}) - 1) * 100$.

(2) Fach- und schwerpunktübergreifende BAG, fach- und schwerpunktübergreifende MVZ und Praxen mit angestellten Ärzten gem. c) mit weit überwiegend fach- bzw. schwerpunktgleicher ärztlicher Besetzung (≥ 75 Prozent gemessen am Tätigkeitsumfang) erhalten einen Anpassungsfaktor in Höhe von 10 Prozent für deren fach- bzw. schwerpunktgleiche Tätigkeit, wenn der Kooperationsgrad den Wert von 10 Prozent unterschreitet.

Die Zuschläge nach Absatz 1a) bis c) werden aus dem Vergütungsvolumen gem. Ziffer 7.1.2 Absatz 1 vergütet.

(3) Als standortübergreifend werden BAG, MVZ und Praxen mit angestellten Ärzten eingestuft, wenn sie in mindestens zwei (Neben-)Betriebsstätten Leistungen abgerechnet haben.

(4) Als fach- und schwerpunktübergreifend werden BAG, MVZ und Praxen mit angestellten Ärzten eingestuft, wenn sie Leistungen von Ärzten aus mindestens zwei unterschiedlichen Arztgruppen gem. Anlage 2 abgerechnet haben.

8.2 Arztpraxisbezogene Zuweisung der RLV

Die praxisbezogene Zuweisung der RLV erfolgt im Zuge der Honorarabrechnung. Dabei ergibt sich die Höhe des RLV einer Arztpraxis aus der Addition der RLV je Arzt, der in der Arztpraxis tätig ist.

9 Berechnung der QZV je Leistungsfall

9.1 Ermittlung der QZV je Arzt

(1) Für die in Anlage 3 aufgeführten Leistungsbereiche werden QZV gebildet. Ein Arzt hat Anspruch auf die arztgruppenspezifischen QZV, wenn

- er mindestens eine Leistung des entsprechenden QZV im aktuellen Quartal erbracht hat und
- er die zutreffende Gebiets- bzw. Schwerpunktbezeichnung führt. Unterliegt die Voraussetzung zur Erbringung von in QZV aufgeführten Leistungen einer Qualifikation gem. § 135 Abs. 2 SGB V, § 137 SGB V oder dem Führen einer Zusatzbezeichnung ist der Nachweis zusätzlich erforderlich oder
- die Versorgung der Versicherten mit einer Leistung des QZV aus Sicherstellungsgründen notwendig ist, unter der Voraussetzung der vorliegenden Qualifikation gem. § 135 Abs. 2 SGB V.

(2) Die Berechnung der QZV erfolgt je Leistungsfall gem. Anlage 8. Von der in Anlage 8 beschriebenen Berechnung kann abgewichen werden, wenn im Falle einer niedrigen Anzahl der für ein QZV berechtigten Ärzte eine statistische Ermittlung nicht mehr vertretbar ist.

9.2 Arztpraxisbezogene Zuweisung QZV

Die praxisbezogene Zuweisung der QZV erfolgt im Zuge der Honorarabrechnung, wenn mindestens einer der Ärzte, die in der Arztpraxis tätig sind, über die Voraussetzung gem. Ziffer 9.1 i.V.m. Anlage 3 für das jeweilige QZV verfügt. Dabei ergibt sich die Höhe des jeweiligen QZV aus der Addition der QZV je zur Abrechnung der entsprechenden Leistungen berechtigtem Arzt (unabhängig vom Zulassungsstatus), der in der Arztpraxis tätig ist.

10 Verfahren bei Über-/Unterschreitung der Vergütungsvolumen

Die im Rahmen einer Schätzung durch die KVN zu ermittelnden voraussichtlichen Über- und Unterschreitungen der Vergütungsvolumen werden durch entsprechenden Vorweg-Abzug aus der MGV bereitgestellt.

11 Abrechnung

(1) Den einer Arztpraxis zugewiesenen RLV und ggf. zugewiesenen QZV sowie ggf. Zuschlägen für Praxisbesonderheiten und Praxisnetze steht die in der Arztpraxis abgerechnete Leistungsmenge insgesamt gegenüber, d. h. sofern das einer Arztpraxis zugewiesene RLV nicht ausgeschöpft ist, kann das noch zur Verfügung stehende Honorarvolumen mit Leistungen aus dem zugewiesenen QZV ausgefüllt werden und umgekehrt. Es sind auch die Leistungen zu berücksichtigen, die von den beteiligten Ärzten ggf. in Teilberufsausübungsgemeinschaften erbracht werden.

(2) Für den Fall, dass neben den nach dem TSVG gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 3 bis 6 SGB V extrabudgetär zu vergütenden Leistungen auf demselben Behandlungsfall auch RLV-/QZV-relevante Leistungen zur Abrechnung gelangen, wird das jeweilige extrabudgetäre Leistungsvolumen ausschließlich für die Ermittlung der RLV/QZV-Vergütungsquote der Leistungsanforderung hinzugerechnet.

12 Fallkonstellationen für Ausnahmetatbestände der Ziffern 5 und 16

Die folgenden Fallkonstellationen werden als Ausnahmetatbestände bei einer außergewöhnlich starken Erhöhung der Zahl der behandelten Versicherten anerkannt:

- Urlaubs- und/oder krankheitsbedingte Vertretung (mind. 20 Arbeitstage, ggf. auch quartalsübergreifend) eines Arztes der eigenen Berufsausübungsgemeinschaft,
- Aufgabe einer Zulassung oder genehmigten Tätigkeit eines Arztes der eigenen Berufsausübungsgemeinschaft (ohne Nachfolge),
- Reduzierung einer Ermächtigung mit der Folge, dass vermehrt Fälle für die bislang durch die Ermächtigung abgedeckten Leistungen bei zugelassenen Vertragsärzten anfallen,
- Längerfristige(r) (mind. 20 Arbeitstage, ggf. auch quartalsübergreifend) Erkrankung und/oder Urlaub des Nachbarkollegen (gleiche Fachrichtung) im gleichen Einzugsbereich,
- Rückgabe der Zulassung oder Aufgabe der genehmigten Tätigkeit durch einen Kollegen in der Nachbarschaft (vergleichbare Fachrichtung) mit der Folge einer Fallzahlsteigerung im gleichen Einzugsbereich,
- Einrichtung einer Zweigpraxis mit Erweiterung des Einzugsbereiches und durch die Einrichtung der Zweigpraxis bedingte Erhöhung der Fallzahl,

- außergewöhnliche Umstände im Aufsatzquartal (z. B. Praxisumbau, längerfristige Krankheit des Arztes – mind. 20 Arbeitstage, ggf. auch quartalsübergreifend), die zu falschen (= zu niedrigen) Ausgangswerten geführt haben,
- Sicherstellungsgründe, wenn z.B. die bestehende Praxis einziger Leistungserbringer ist und den Versicherten nicht zugemutet werden kann, den ansonsten nächst erreichbaren Arzt für besagte Leistungen in Anspruch zu nehmen (beschränkt auf die Fälle, die aus Sicherstellungsgründen abgerechnet werden) oder
- Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten gem. § 75a SGB V.

Eine außergewöhnlich starke Erhöhung der Zahl der behandelten Versicherten liegt vor, sofern es zu einer Fallzahlsteigerung (je Arzt bzw. in Berufsausübungsgemeinschaften je Fachgruppe) kommt, die entweder mindestens 10 Prozent der individuellen Fallzahl des Aufsatzquartals oder aber mindestens 10 Prozent des Arztgruppenschchnitts des Aufsatzquartals entspricht.

Als Einzugsbereich im vorgenannten Sinne gelten die nach Patientenzahl größten Postleitzahlenbereiche, in denen zusammen mindestens 75 Prozent der Patienten der Praxis wohnen.

Der Vorstand erlässt Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung vorgenannter Kriterien und entscheidet bei besonderer Härte im Einzelfall.

13 Praxisnachfolge im Hinblick auf die Ziffern 5 und 16

Für den Fall der Wiederbesetzung eines Arztsitzes (Niederlassung oder Anstellung) kann auf Antrag des Arztes die Vorjahresfallzahl bzw. das Laborindividualbudget des bisherigen Arztes gewährt werden, sofern die Genehmigungen vorliegen und das Leistungsspektrum vergleichbar ist. Die Ausnahme ist für den gesamten Zeitraum bindend, in dem für den Antragsteller noch keine eigenen Basisfallzahlen vorliegen (höchstens vier Quartale).

14 Praxisbesonderheiten

Praxisbesonderheiten werden von der KVN auf Antrag arzt- und standortbezogen gewährt. Sie ergeben sich aus einem besonderen Versorgungsbedarf oder einer besonderen, für die Versorgung bedeutsamen fachlichen Spezialisierung. Ein besonderer Versorgungsbedarf kann vorliegen, wenn es sich um spezielle Leistungen handelt, wie beispielsweise die Teilnahme an Sondervereinbarungen, die Teilnahme an Qualitätssicherungsvereinbarungen, qualitative Sonderbedarfszulassungen, die sich als atypisch für die Arztgruppe darstellen und einen messbaren Einfluss (min. 20 Prozent) auf das Gesamtpunktvolumen der Praxis in den letzten vier Quartalen vor Antragstellung haben, wenn hieraus ein zusätzlicher Behandlungsbedarf bezüglich RLV/QZV-Leistungen resultiert. Unter Satz 2 fällt auch die Deckung eines besonderen Sicherstellungsbedarfs. Voraussetzung für letztere ist, dass der Antragsteller einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der der Antragstellung unterliegenden (RLV/QZV)-Leistungen geleistet hat und weiterhin leistet und dass dem Versicherten nicht zugemutet werden kann, den ansonsten nächst erreichbaren Arzt für besagte Leistungen in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung für die Anerkennung von Praxisbesonderheiten ist des Weiteren eine aus den Praxisbesonderheiten resultierende Überschreitung von mindestens 20 Prozent der durchschnittlichen RLV-/QZV-Zuweisung für die gekennzeichneten Fälle. Bei der Bemessung der Höhe der individuellen Praxisbesonderheit ist die durchschnittliche RLV-/ QZV-Überschreitungsquote der jeweiligen Arztgruppe zu berücksichtigen.

Mit Einführung der fachärztlichen Grundpauschale (PFG) bzw. der versorgungsbereichsspezifischen Grundpauschale im Hausarztbereich (PHG) im EBM werden bei PFG/PHG-berechtigten und als Praxisbesonderheit gekennzeichneten Fällen die diesbezüglichen PFG -QZV-Zuweisungen bzw. der EBM-Wert der PHG (GOP 03040/04040 EBM) auf die Höhe der Praxisbesonderheit angerechnet. Hiervon kann aus Sicherstellungsgründen in begründeten Fällen abgewichen werden.

Eine Zubilligung von Praxisbesonderheiten ist frühestens für das Quartal der Antragstellung möglich und regelhaft auf 2 Jahre begrenzt. Es besteht die arztseitige Verpflichtung der Mitteilung, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr erfüllt sind. Der aus den Praxisbesonderheiten zu ermittelnde Leistungsbedarf wird als Zuschlag zum RLV/QZV-Volumen festgelegt.

Der Vorstand erlässt Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung vorgenannter Kriterien und entscheidet bei besonderer Härte im Einzelfall.

15 Praxisnetzförderung

Ärzte in anerkannten Praxisnetzen im Sinne des § 87 b Abs. 2 Satz 3 SGB V erhalten – ggf. anteilig entsprechend des Umfangs ihrer Tätigkeit und ggf. der Tätigkeit ihrer Angestellten laut Zulassungs- bzw. Genehmigungsbescheid – einen Zuschlag zum RLV in Höhe von 300 Euro pro Quartal je vollem Versorgungsauftrag (Praxisnetzförderung). Für die Praxisnetzförderung werden pro Quartal max. 62.500 Euro bzw. max. 250.000 Euro pro Jahr (Obergrenze) in der Honorarverteilung zur Verfügung gestellt. Bei Überschreitung der Obergrenze erfolgt eine Quotierung des RLV-Zuschlages auf die Obergrenze.

16 Vergütung laboratoriumsmedizinischer Leistungen

16.1 Vergütung der Laboratoriumsuntersuchungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 EBM für Fachärzte der Laboratoriumsmedizin und Fachärzte der Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie

Laboratoriumsuntersuchungen nach den Abschnitten 32.2 und 32.3 EBM (ohne die Gebührenordnungspositionen 32860 bis 32865, 32902, 32904, 32906, 32908, 32931, 32932, 32937, 32945 und 32946 EBM), die von Fachärzten der Laboratoriumsmedizin oder Fachärzten der Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie erbracht werden, unterliegen – sofern sie nicht außerhalb der MGV vergütet werden – einer Begrenzung mittels Individualbudget.

Das Individualbudget bemisst sich je Arzt (LANR) in Höhe der entsprechenden anerkannten Anforderung für Leistungen gem. Satz 1 nach sachlich-rechnerischer Berichtigung im jeweiligen Quartal des Zeitraums 2/2017 bis 1/2018 (Basiszeitraum) multipliziert mit dem Faktor 0,89.

Das Individualbudget wird je Arzt ermittelt und vor Quartalsbeginn je Praxis zugewiesen. Dabei ergibt sich die Höhe des Individualbudgets einer Arztpraxis aus der Addition der Individualbudgets je Arzt, die in der Arztpraxis tätig sind. Bei der Ermittlung des Individualbudgets eines Arztes ist der Umfang seiner Tätigkeit laut Zulassungs- bzw. Genehmigungsbescheid zu berücksichtigen.

Die Leistungsanforderung im aktuellen Quartal für Leistungen gem. Satz 1 wird bis zur Höhe des Individualbudgets nach den EBM-Sätzen vergütet. Überschreitet die Leistungsanforderung das Individualbudget, wird die darüber hinausgehende Leistungsanforderung nur zu 35% vergütet.

Ärzte, die im Basiszeitraum noch keine 16 Quartale tätig waren, erhalten ein Individualbudget in Höhe der Leistungsanforderung für Leistungen gem. Satz 1, maximal jedoch in Höhe des Durchschnitts der Zuweisung je Arzt der jeweiligen Fachgruppe, es sei denn das sich aus dem Basiszeitraum tatsächlich ergebende Individualbudget liegt über dem Durchschnitt der Zuweisung je Arzt der jeweiligen Fachgruppe.

Bei wesentlichen Änderungen gegenüber dem Basiszeitraum entscheidet der Vorstand im Einzelfall auf Antrag des Arztes auf Basis von ihm erlassener Durchführungsbestimmungen über eine bedarfsgerechte Anpassung des Individualbudgets. Als wesentliche Änderungen können auch die in Ziffer 12 aufgeführten Fallkonstellationen Berücksichtigung finden.

Die nach dem TSVG gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 3 bis 6 SGB V extrabudgetär zu vergütenden Leistungen nach Satz 1 unterliegen dem Individualbudget nur insoweit,

als diese für die Ermittlung der gem. Satz 7 zu 35% zu vergütenden Leistungsmenge der Leistungsanforderung rechnerisch hinzugerechnet werden.

16.2 Vergütung der Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnittes 32.3 EBM

Laboratoriumsuntersuchungen nach Abschnitt 32.3 EBM (ohne die Gebührenordnungspositionen 32860 bis 32865, 32902, 32904, 32906, 32908, 32931, 32932, 32937, 32945 und 32946 EBM), die nicht von der Regelung nach Nr. 16.1 erfasst sind, unterliegen – sofern sie nicht außerhalb der MGV vergütet werden – einer Begrenzung mittels Individualbudget.

Das Individualbudget bemisst sich je Arzt (LANR) in Höhe der entsprechenden anerkannten Anforderung für Leistungen gem. Satz 1 nach sachlich-rechnerischer Berichtigung im jeweiligen Quartal des Zeitraumes 2/2017 bis 1/2018 (Basiszeitraum) multipliziert mit dem Faktor 0,89.

Das Individualbudget wird je Arzt ermittelt und vor Quartalsbeginn je Praxis und Versorgungsbereich zugewiesen. Dabei ergibt sich die Höhe des Individualbudgets einer Arztpraxis und Versorgungsbereich aus der Addition der Individualbudgets je Arzt, die in der Arztpraxis im jeweiligen Versorgungsbereich tätig sind. Bei der Ermittlung des Individualbudgets eines Arztes ist der Umfang seiner Tätigkeit laut Zulassungs- bzw. Genehmigungsbescheid zu berücksichtigen.

Die Leistungsanforderung im aktuellen Quartal für Leistungen gem. Satz 1 wird bis zur Höhe des Individualbudgets nach den EBM-Sätzen vergütet. Überschreitet die Leistungsanforderung das Individualbudget, wird die darüber hinausgehende Leistungsanforderung nur zu 35% vergütet.

Ärzte, die im Basiszeitraum noch keine 16 Quartale im Speziallabor tätig waren, erhalten ein Individualbudget in Höhe der Leistungsanforderung für Leistungen gem. Satz 1, maximal jedoch in Höhe des Durchschnitts der Zuweisung je Arzt der jeweiligen Fachgruppe, es sei denn das sich aus dem Basiszeitraum tatsächlich ergebende Individualbudget liegt über dem Durchschnitt der Zuweisung je Arzt der jeweiligen Fachgruppe.

Bei wesentlichen Änderungen gegenüber dem Basiszeitraum entscheidet der Vorstand im Einzelfall auf Antrag des Arztes auf Basis von ihm erlassener Durchführungsbestimmungen über eine bedarfsgerechte Anpassung des Individualbudgets. Als wesentliche Änderungen können die in Ziffer 12 aufgeführten Fallkonstellationen Berücksichtigung finden.

Die nach dem TSVG gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 3 bis 6 SGB V extrabudgetär zu vergütenden Leistungen nach Satz 1 unterliegen dem Individualbudget nur insoweit, als diese für die Ermittlung der gem. Satz 7 zu 35% zu vergütenden Leistungsmenge der Leistungsanforderung rechnerisch hinzugerechnet werden.

16.3 Vergütung der Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnittes 32.2 EBM

Die Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnittes 32.2 EBM (ohne die Gebührenordnungspositionen 32025, 32026, 32027, 32035, 32036, 32037, 32038, 32039, 32097 und 32150) EBM, die nicht von der Regelung nach Nr. 16.1 erfasst sind, werden – sofern diese nicht außerhalb der MGV vergütet werden – mit den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung multipliziert mit dem Faktor 0,89 vergütet.

17 Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten

Überproportionale Honorarverluste, die aufgrund der EBM-Änderungen zum 01.04.2020 eintreten, werden gegenüber dem Basisquartal (das entsprechende Quartal des Zeitraums 2/2019 bis 1/2020) wie folgt ermittelt und ggf. ausgeglichen.

17.1 Begriffsbestimmungen

- (1) Maßgebend ist das GKV-Gesamthonorar ohne Jahresausgleich gemäß §§ 7 und 9 Teil A HVM in der bis 1/2020 geltenden Fassung und ohne Berichtigung von Vorquartalen sowie vor Abzug von Verwaltungskosten, Notdienstumlage, Abzug aus Honorarvergleichen, Patientenzuzahlungen zu physikalisch-medizinischen Leistungen oder Verordnungsregressen/sonstiger Schaden laut KV-Honorarbescheid in Euro (Gesamthonorar).
- (2) Zur Ermittlung des Fallwertes wird das Gesamthonorar im Sinne von Absatz 1 durch die Gesamtfallzahl der GKV-Behandlungsfälle lt. Honorarbescheid dividiert.

17.2 Anspruchsberechtigung

- (1) Eine Anspruchsberechtigung besteht unbeschadet der weiteren Voraussetzungen ausschließlich für in Niedersachsen zugelassene Vertragsarztpraxen / Vertragspsychotherapeutenpraxen / Medizinische Versorgungszentren (im Weiteren: Praxen).
- (2) Die Regelungen finden unverändert Anwendung auf Praxen, die sowohl im Abrechnungsquartal als auch im entsprechenden Basisquartal in identischer Konstellation vertragsärztlich tätig waren.
- (3) Für Praxen, die nicht unter Absatz 2 fallen, sind Einzelfallentscheidungen zu treffen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und – soweit möglich und angemessen – unter sinngemäßer Heranziehung der für Praxen nach Absatz 2 geltenden Regelungen. Dabei soll von der Arztgruppe und der Praxisform im Abrechnungsquartal ausgegangen werden.
- (4) Vertragsärzte / Vertragspsychotherapeuten, deren Zulassung im jeweils maßgeblichen Abrechnungsquartal endet, haben keinen Anspruch auf den Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten bzw. bleiben bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen der zugehörigen Gemeinschaftspraxis / dem Medizinischen Versorgungszentrum unberücksichtigt.

17.3 Anspruchsvoraussetzungen

Eine Ausgleichszahlung ist unbeschadet der weiteren Voraussetzungen Praxen zu gewähren, wenn gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. das Gesamthonorar im Abrechnungsquartal liegt um mehr als 15 % unter dem Gesamthonorar des entsprechenden Basisquartals.
2. der Fallwert im Abrechnungsquartal liegt um mehr als 15 % unter dem Fallwert des entsprechenden Basisquartals.

17.4 Ausgleichszahlung

- (1) Sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach Nr. 17.3 erfüllt sind, erhält die Praxis für das Abrechnungsquartal eine Ausgleichszahlung je GKV-Behandlungsfall im Abrechnungsquartal in Höhe der Differenz des Fallwertes im Abrechnungsquartal zu 85 % des Fallwertes des entsprechenden Basisquartals. Die Ausgleichszahlung wird zusätzlich auf höchstens 85 % des Gesamthonorars des entsprechenden Basisquartals begrenzt.
- (2) Beträge unter 300 Euro werden nicht zur Auszahlung gebracht.
- (3) Die Ausgleichsbeträge werden dem versorgungsbereichsspezifischen Honorarvolumen entnommen.

17.5 Verfahren

- (1) Die KVN prüft die Anspruchsberechtigung von Amts wegen. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

- (2) Sofern eine Anspruchsberechtigung nach dieser Regelung besteht, informiert die KVN die betroffene Praxis und zahlt die Ausgleichszahlung aus. Die KVN ist berechtigt, die Ausgleichszahlung mit zum Zeitpunkt der Auszahlung bestehenden Überzahlungen zu verrechnen.

17.6 Mitwirkungspflichten

Anspruchsberechtigte Praxen sind verpflichtet, der KVN alle zweckdienlichen verfügbaren Unterlagen auf Anforderung einzureichen.

17.7 Ausschlussstatbestände

- (1) Honorar- und Fallwertverluste, die nicht durch die EBM-Änderungen ab 01.04.2020 bedingt sind, führen nicht zu einer Anspruchsberechtigung nach dieser Regelung.
- (2) Die Ausgleichszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Anspruchsberechtigung erneut überprüft und ggf. rechnerisch angepasst wird, sofern sich zu einem späteren Zeitpunkt in Folge der Wirtschaftlichkeitsprüfung der Behandlungsweise nach § 106 SGB V und/oder der Abrechnungsprüfung nach § 106d SGB V Gutschriften für das Abrechnungsquartal ergeben und/oder das Gesamthonorar im entsprechenden Basisquartal vermindert wird.
- (3) Die erneute Überprüfung und ggf. rechnerische Anpassung der Anspruchsberechtigung nach Abs. 2 ist nur in den Fällen durchzuführen, in denen die Gutschrift bzw. Verminderung des Gesamthonorars 50 Euro überschreitet.

17.8 Geltungsdauer

Ein Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten erfolgt ausschließlich für vertragsärztliche Abrechnungen der Quartale 2/2020 bis 1/2021.

18 Ergänzende Regelungen zur Honorarverteilung in Folge der COVID-19-Pandemie

Ergänzend zu den Regelungen dieses HVM setzt sich das vertragsärztliche Honorar je BSNR für die Quartale, in denen dauerhaft oder zeitweise eine epidemische Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Abs. 1 IfSchG besteht, längstens bis einschließlich 4/2020, wie folgt zusammen:

- a) Abrechnung von Leistungen zu Lasten der GKV gem. § 5 Teil A HVM, soweit sie in die Berechnung der monatlichen Abschläge gem. § 8 der Anlage 1 zu Teil A des HVM (Abrechnungsanweisung) berücksichtigt werden.
- b) Abrechnung von Leistungen zu Lasten der sonstigen Kostenträger gem. § 5 Teil A HVM, soweit sie in die Berechnung der monatlichen Abschläge gem. § 8 der Abrechnungsanweisung berücksichtigt werden.
- c) Ausgleichszahlung gem. § 87a Abs. 3b SGB V
- d) ggf. verlorener Zuschuss gem. Nr. 18.3 auf die Summe der für das Quartal geleisteten Abschlagszahlungen gem. § 8 Abs. 2 der Abrechnungsanweisung.
- e) ggf. Leistungszulage auf alle punktbewerteten Leistungen gem. a.)

18.1 Begriffsbestimmungen – Allgemeines

Maßgebend für die Nrn. 18 d) und e) ist das GKV-Gesamthonorar ohne Jahresausgleich gem. §§ 7 bis 9 Teil A HVM und ohne Berichtigung von Vorquartalen sowie vor Abzug von Verwaltungskosten, Notdienstumlage, Abzug aus Honorarvergleichen, Pa-

tientenzuzahlungen zu Physikalisch-medizinischen Leistungen oder Versorgungsregressen/sonstiger Schaden lt. KV-Honorarbescheid in Euro (Gesamthonorar). Liegt kein Gesamthonorar aus dem Vorjahresquartal vor (z. B. bei Neupraxen und Wechsel der BSNR), wird das durchschnittliche Gesamthonorar der jeweiligen Arztgruppe im Vorjahresquartal oder auf Antrag das Gesamthonorar des Übergebers des Praxissitzes des Vorjahresquartals entsprechend berücksichtigt.

Bei einer Änderung der Anzahl der Ärzte bzw. deren Tätigkeitsumfang in einer Praxis wird die Vergleichbarkeit des jeweiligen Honorarumsatzes durch die Anpassung des (Gesamt-)Umfangs der Versorgungsaufträge hergestellt. Dies erfolgt in Bezug auf den veränderten Anteil am (Gesamt-) Umfang der Praxis entsprechend dem Vorgehen bei Neupraxen gemäß Satz 2.

Analog dazu sind bei einer Änderung der Anzahl der Ärzte bzw. deren Tätigkeitsumfang in einer Praxis auch die in Nr. 18.3 Satz 1 und 2 zu berücksichtigenden Abschlagszahlungen anzupassen.

18.2 Ausgleichszahlung gem. § 87a Abs. 3b SGB V

Bei Rückgang des Gesamthonorars einer Betriebsstätte um mehr als 10% gegenüber dem Vorjahresquartal infolge eines Pandemie bedingten Fallzahlrückganges besteht Anspruch auf eine Ausgleichszahlung gem. § 87a Abs. 3b SGB V.

Inhalt und Umfang der Ausgleichszahlung richten sich nach der diesbezüglich zwischen der KVN und den Niedersächsischen Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen zu schließenden Vereinbarung/geschlossenen Vereinbarung zur Umsetzung des § 87a Abs. 3b SGB V. Insoweit steht die zu gewährende Ausgleichszahlung unter einem Vorbehalt.

Die Ausgleichszahlung wird in der Höhe gemindert, in der der Vertragsarzt Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder finanzielle Hilfen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen im Zusammenhang mit der Pandemie für das jeweilige Quartal (anteilig) erhält. Entsprechende Ansprüche/Zahlungen sind der KVN unverzüglich mitzuteilen. Insoweit erfolgt die Ausgleichszahlung gemäß § 87a Abs. 3b SGB V der Höhe nach unter dem Vorbehalt, dass der Leistungserbringer keine anderweitigen für das Abrechnungsquartal gezahlten Entschädigungen bzw. Zahlungen erhalten hat, die auf die Ausgleichszahlung anzurechnen sind.

18.3 Verlorener Zuschuss

Erreicht die Summe der Beträge nach Nr. 18 a) bis c) einer BSNR nicht die Höhe der um den aktuellen Verwaltungskostenanteil anzuhebenden Abschlagszahlungen für das Quartal, erfolgt aus dem für das Quartal noch zur Verfügung stehenden arztgruppenspezifischen Verteilungsvolumen gem. Nr. 7.1 ein Ausgleich in Form eines verlorenen Zuschusses bis zur Höhe der vorgenannten Abschlagszahlungen. Für Ärzte, die keiner in Anlage 2 Teil B HVM genannten Arztgruppe angehören, gilt Satz 1 entsprechend für die Volumen nach Nr. 7.0 Abs. 3 zuzüglich der Volumen aus Nrn. 6.1.1, 6.1.2 und 7.0 Abs. 1 für diese Ärzte. Eventuelle Minderungen gem. Nr. 18.2 Satz 4 werden als Ausgleichszahlung im Sinne von § 87a Abs. 3b SGB V behandelt.

Sollte das in dem jeweiligen arztgruppenspezifischen Honorarvolumen gem. Satz 1 und 2 nach Abzug der Vergütung gem. Nr. 18 a) eingeschränkt auf MGV-Leistungen zur Verfügung stehende Honorar nicht für einen vollumfänglichen Ausgleich nach Satz 1 und 2 ausreichen, erfolgt eine entsprechende Quotierung des verlorenen Zuschusses je Arztgruppe und BSNR.

18.4 Leistungszulage

Verbleibt nach erfolgter Honorarberechnung gem. Nr. 18 a) bis d) in dem in Nr. 18.3 genannten jeweiligen arztgruppenspezifischen Verteilungsvolumen noch Honorar, so

wird dieses zur Hälfte als Leistungszulage in Form von Punktwertzuschlägen auf alle punktbewerteten Leistungen gem. Nr. 18 a) der jeweiligen Arztgruppe, die aufgrund der Kennzeichnung mit der GOP 88240 extrabudgetär vergütet werden, verteilt, soweit der Punktwertzuschlag rechnerisch nicht höher ausfällt, als der landesspezifische Punktwert gemäß § 87a Abs. 2 SGB V. Das danach ggf. noch im jeweiligen arztgruppenspezifischen Verteilungsvolumen verbleibende Honorar wird als Leistungszulage in Form von Punktwertzuschlägen für alle übrigen punktbewerteten Leistungen gem. Nr. 18 a) der jeweiligen Arztgruppe verteilt.

18.5 Verfahren

Die KVN prüft die Anspruchsberechtigung nach Nr. 18 von Amts wegen. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Voraussetzung für eine Prüfung sind jedoch vollständige Angaben, insbesondere zur Erfüllung des Versorgungsauftrags, dem erlittenen Patientenrückgang sowie ggf. beantragten finanziellen Hilfen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen. Sofern diesbezüglich keine Angaben gemacht werden, ist eine Prüfung nicht möglich und es können keine Ausgleichszahlungen erfolgen. Sofern sich im weiteren Verlauf Änderungen zu den gemachten Angaben ergeben, besteht die Verpflichtung, der KVN die Änderungen unverzüglich vollumfänglich mitzuteilen.

Bei Feststellung grob fahrlässiger Falschabrechnungen erfolgt keine nachträgliche Anpassung zugunsten des Anspruchstellers.

18.6 Anpassung der Basiszeiträume

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind die abgerechneten Leistungsmengen und Fallzahlen nicht vergleichbar mit den entsprechenden Werten aus den üblicherweise nach den Regelungen dieses HVM zu Grunde gelegten Basis- bzw. Referenzquartalen.

Für die Quartale, in denen dauerhaft oder zeitweise eine epidemische Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Abs. 1 IfSchG besteht, wird daher im Rahmen der Leistungsbeschränkungen bzw. -begrenzungen gemäß der §§ 7 und 9 Teil A der jeweilige Fachgruppendurchschnitt aus dem Vorjahresquartal verwendet, sofern dieser größer ist als der Fachgruppendurchschnitt des aktuellen Quartals.

Im Rahmen der Zuweisung des RLV kommt für vier Quartale nach Beendigung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Abs. 1 IfSchG die Regelung gemäß Nr. 5 Teil B (FZZB) nicht zur Anwendung. Zudem wird für diese Quartale abweichend zur Regelung gemäß Nr. 8.1.1 Abs. 1 Teil B die durchschnittliche RLV-Fallzahl der Arztgruppe auf Basis der letzten vier Quartale vor Ausrufung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Abs. 1 IfSchG zu Grunde gelegt.

Anlage 1: Ermittlung des abgestaffelten Preises gem. Ziffer 1.1

1. Im jeweiligen Quartal werden arztgruppenspezifisch die über die RLV und die QZV hinausgehenden Vergütungen festgestellt.
2. In demselben Quartal wird arztgruppenspezifisch das Vergütungsvolumen für abgestaffelte Preise gem. Teil B, Ziffer 7.1.2 Abs. 2 ermittelt. Ggf. kommen ergänzend Vergütungsvolumen aus den Vorwegabzügen gem. Anlage 4 und Teil B, Ziffer 7.1 hinzu.
3. Die Vergütung aus 2. wird durch die Vergütung aus 1. dividiert. Es entsteht jeweils eine arztgruppenspezifische Quote für die abgestaffelt zu vergütenden Leistungen. Die Höhe dieser Quote wird auf maximal 100 Prozent begrenzt. Hierdurch verbleibende Honorarvolumina stellen Vergütungsdifferenzen nach § 6 Teil A dar.
4. Die über die RLV und die QZV hinausgehenden Vergütungen werden jeweils mit der Quote nach 3. multipliziert.

Anlage 2: Arztgruppen gem. Ziffer 3

Für nachfolgende Arztgruppen werden RLV ermittelt und festgesetzt:

1. Fachärzte für Innere und Allgemeinmedizin, Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte, Fachärzte für Innere Medizin, die dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören
2. Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin, die dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören
3. Fachärzte für Anästhesiologie
4. Fachärzte für Augenheilkunde
5. Fachärzte für Chirurgie, für Kinderchirurgie, für Plastische Chirurgie, für Herzchirurgie
6. Fachärzte für Neurochirurgie
7. Fachärzte für Frauenheilkunde
8. Fachärzte für Frauenheilkunde mit fakultativer WB Endokrinologie und Reproduktionsmedizin und den abgerechneten GOP 08541-08561
9. Fachärzte für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde¹⁾, Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie¹⁾
10. Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten
11. Fachärzte für Innere Medizin ohne nachstehende Schwerpunkte, die dem fachärztlichen Versorgungsbereich angehören
12. Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Angiologie
13. Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Gastroenterologie
14. Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Hämato-/Onkologie
15. Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Kardiologie
16. Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Kardiologie und invasiver Tätigkeit und abgerechneter GOP 34291
17. Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Pneumologie
18. Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Rheumatologie
19. Fachärzte für Innere Medizin mit /Versorgungs-) Schwerpunkt Nephrologie
20. Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
21. Fachärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
22. Fachärzte für Nervenheilkunde¹⁾, Fachärzte für Neurologie¹⁾
23. Fachärzte für Nuklearmedizin
24. Fachärzte für Orthopädie
25. Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie mit einem Anteil an Leistungen der Richtlinien-Psychotherapie nach Kapitel 35.2 des EBM von mehr als 30 Prozent
26. Fachärzte für Diagnostische Radiologie
27. Fachärzte für Urologie
28. Fachärzte für Physikalisch-Rehabilitative Medizin

¹⁾ Für die RLV-Zuschlagsregelung gem. Teil B Ziffer 8.1.3 werden diese Arztgruppen getrennt betrachtet.

Anlage 3: Zuordnung der QZV gem. Ziffer 3

1. Für nachfolgende Arztgruppen werden QZV für die im Folgenden genannten Leistungen ermittelt und festgesetzt.
2. Nachfolgende QZV setzen sich systematisch für alle Arztgruppen aus denselben Gebührenordnungspositionen zusammen. Die berufsrechtlichen Bestimmungen zur Erbringung von Leistungen und die Abrechnungsbestimmungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) bleiben von der nachfolgenden Zuordnung der Gebührenordnungspositionen zu den Arztgruppen unberührt.

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM
Fachärzte für Innere und Allgemeinmedizin, Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte, Fachärzte für Innere Medizin, die dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören	Akupunktur	30790, 30791
	Allergologie (Zusatzbezeichnung)	30110, 30111, 30120, 30121, 30122, 30123
	Behandlung des diabetischen Fußes	02311
	Behandlung von Hämorrhoiden	30610, 30611
	Chirotherapie	30200, 30201
	Dringende Besuche	01411, 01412
	Ergometrie	03321
	Hyposensibilisierungsbehandlung	30130, 30131
	Kardiorespiratorische Polygraphie	30900
	Kleinchirurgie	02310
	Langzeit-Blutdruckmessung	03324
	Langzeit-EKG	03241, 03322
	Phlebologie	30500, 30501
	Physikalische Therapie	30400, 30401, 30402, 30410, 30411, 30420, 30421
	Proktologie	03331
	Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35113, 35120
	Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150
	Schmerztherapeutische spezielle Versorgung	30700, 30702, 30704, 30706, 30708
	Schmerztherapeutische spezielle Behandlung	30710, 30712, 30720, 30721, 30722, 30723, 30724, 30730, 30731, 30740, 30750, 30751, 30760
	Sonographie I	33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092
Sonographie III	33060, 33061, 33062	
Spirometrie	03330	
Unvorhergesehene Inanspruchnahme	01100, 01101, 01102	

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM
Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin, die dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören	Allergologie	30110, 30111, 30120, 30121, 30122, 30123
	Dringende Besuche	01411, 01412
	Ergometrie	04321
	Hyposensibilisierungsbehandlung	30130, 30131
	Langzeit Blutdruckmessung	04324
	Langzeit-EKG	04241, 04322
	Neurophysiologische Übungsbehandlung	30300, 30301
	Physikalische Therapie	30400, 30401, 30402, 30410, 30411, 30420, 30421
	Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35113, 35120
	Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150
	Sonographie I	33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092
	Sonographie II	33020, 33021, 33022, 33023, 33030, 33031, 33040
	Sonographie der Säuglingshüfte	33051
	Spirometrie	04330
Unvorhergesehene Inanspruchnahme	01100, 01101, 01102	

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM
Fachärzte für Anästhesiologie	Akupunktur	30790, 30791
	Dringende Besuche	01411, 01412
	Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35113, 35120
	Schmerztherapeutische spezielle Versorgung	30700, 30702, 30704, 30706, 30708
	Schmerztherapeutische spezielle Behandlung	30710, 30712, 30720, 30721, 30722, 30723, 30724, 30730, 30731, 30740, 30750, 30751, 30760
	Unvorhergesehene Inanspruchnahme	01100, 01101, 01102

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM
Fachärzte für Augenheilkunde	Dringende Besuche	01411, 01412
	Elektroophthalmologie	06312
	Fluoreszenzangiographie	06331
	Kontaktlinsenanpassung	06340, 06341, 06342, 06343
	Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35113, 35120
	Sonographie I	33000, 33001, 33002, 33011
	Strukturpauschale konservativ tätiger Augenärzte	06225
	Unvorhergesehene Inanspruchnahme	01100, 01101, 01102

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM
Fachärzte für Chirurgie, für Kinderchirurgie, für Plastische Chirurgie, für Herzchirurgie	Akupunktur	30790, 30791
	Behandlung des diabetischen Fußes	02311
	Behandlung von Hämorrhoiden	30610, 30611
	Dringende Besuche	01411, 01412
	Chirotherapie	30200, 30201
	Gastroenterologie I	13400, 13401, 13402
	Phlebologie	30500, 30501
	Physikalische Therapie	30400, 30401, 30402, 30410, 30411, 30420, 30421, 30431
	Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35113, 35120
	Schmerztherapeutische spezielle Behandlung	30710, 30712, 30720, 30721, 30722, 30723, 30724, 30730, 30731, 30740, 30750, 30751, 30760
	Sonographie I	33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092
Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076	

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM
Fachärzte für Chirurgie, für Kinderchirurgie, für Plastische Chirurgie, für Herzchirurgie	Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34295, 34296, 34500, 34501, 34503
	Ulcus cruris, CVI	02312, 02313
	Unvorhergesehene Inanspruchnahme	01100, 01101, 01102

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM
Fachärzte für Neurochirurgie	Akupunktur	30790, 30791
	Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35113, 35120
	Schmerztherapeutische spezielle Behandlung	30710, 30712, 30720, 30721, 30722, 30723, 30724, 30730, 30731, 30740, 30750, 30751, 30760
	Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34295, 34296, 34500, 34501, 34503
	Unvorhergesehene Inanspruchnahme	01100, 01101, 01102

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM
Fachärzte für Frauenheilkunde	Dringende Besuche	01411, 01412
	Inkontinenzbehandlung	08310
	Kurative Mammographie	34270, 34271, 34272, 34273
	Mamma-Sonographie, Stanzbiopsie	08320, 33041
	Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	01510, 01511, 01512
	Proktologie	08333, 08334
	Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35113, 35120
	Reproduktionsmedizin	08230
	Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150
	Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076
	Unvorhergesehene Inanspruchnahme	01100, 01101, 01102
	Zytologie	19310, 19312, 19318, 19319, 19331

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM
Fachärzte für Frauenheilkunde mit fakultativer WB Endokrinologie und Reproduktionsmedizin und den abgerechneten GOP 08541-08561	Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35113, 35120
	Reproduktionsmedizin	08230
	Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076
	Unvorhergesehene Inanspruchnahme	01100, 01101, 01102
	Zytologie	19310, 19312, 19318, 19319, 19331

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM
Fachärzte für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie	Allergologie	30110, 30111, 30120, 30121, 30122, 30123
	Bronchoskopie	09315, 09316
	Chirotherapie	30200, 30201
	Dringende Besuche	01411, 01412
	Gastroenterologie I	09317
	Hyposensibilisierungs-behandlung	30130, 30131
	Kardiorespiratorische Polygraphie	30900
	Phoniatrie, Pädaudiologie	09330, 09331, 09332, 09333, 09335, 09336, 20330, 20331, 20332, 20333, 20335, 20336
	Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35113, 35120
	Schmerztherapeutische spezielle Behandlung	30710, 30712, 30720, 30721, 30722, 30723, 30724, 30730, 30731, 30740, 30750, 30751, 30760
	Sonographie der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße im Duplex-Verfahren	33070, 33075
	Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34295, 34296, 34500, 34501, 34503

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM
Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten	Behandlung des diabetischen Fußes	02311
	Behandlung von Hämorrhoiden	30610, 30611
	Dringende Besuche	01411, 01412
	Histologie	19310, 19312, 19315, 19318, 19319, 19320
	Hyposensibilisierungsbehandlung	30130, 30131
	Phlebologie	30500, 30501
	Physikalische Therapie	30400, 30401, 30402, 30410, 30411, 30420, 30421, 30431
	Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	01510, 01511, 01512
	Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35113, 35120
	Sonographie Haut	33080, 33081
	Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076
	Ulcus cruris, CVI	02312, 02313
	Unvorhergesehene Inanspruchnahme	01100, 01101, 01102

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM
Fachärzte für Innere Medizin ohne nachstehende Schwerpunkte, die dem fachärztlichen Versorgungsbereich angehören	Allergologie (Zusatzbezeichnung)	30110, 30111, 30120, 30121, 30122, 30123
	Behandlung des diabetischen Fußes	02311
	Behandlung von Hämorrhoiden	30610, 30611
	Dringende Besuche	01411, 01412
	Gastroenterologie I	13400, 13401, 13402
	Hyposensibilisierungsbehandlung	30130, 30131
	Kardiorespiratorische Polygraphie	30900
	Kleinchirurgie	02310
	Kontrolle Herzschrittmacher	13571, 13573, 13574, 13575, 13576
	Langzeit-EKG	13252, 13253
	Phlebologie	30500, 30501
	Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	01510, 01511, 01512
	Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35113, 35120
Schmerztherapeutische spezielle Behandlung	30710, 30712, 30720, 30721, 30722, 30723, 30724, 30730, 30731, 30740, 30750, 30751, 30760	

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM
Fachärzte für Innere Medizin ohne nachstehende Schwerpunkte, die dem fachärztlichen Versorgungsbereich angehören	Sonographie I	33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092
	Sonographie II	33020, 33021, 33022, 33023, 33030, 33031, 33040
	Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076
	Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34295, 34296, 34500, 34501, 34503
	Ulcus cruris, CVI	02312, 02313
	Unvorhergesehene Inanspruchnahme	01100, 01101, 01102

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Angiologie	Behandlung des diabetischen Fußes	02311
	Interventionelle Radiologie	01530, 01531, 34287
	Kardiorespiratorische Polygraphie	30900
	Kleinchirurgie	02310
	Kontrolle Herzschrittmacher	13571, 13573, 13574, 13575, 13576
	Phlebologie	30500, 30501
	Physikalische Therapie	30400, 30401, 30402, 30410, 30411, 30420, 30421
	Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	01510, 01511, 01512
	Sonographie I	33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092
	Sonographie II	33020, 33021, 33022, 33023, 33030, 33031, 33040
	Ulcus cruris, CVI	02312, 02313

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Gastroenterologie	Dringende Besuche	01411, 01412
	Kardiorespiratorische Polygraphie	30900
	Langzeit-EKG	13252, 13253
	Phlebologie	30500, 30501
	Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	01510, 01511, 01512
	Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35113, 35120
	Sonographie II	33020, 33021, 33022, 33023, 33030, 33031, 33040
	Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076
	Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34295, 34296, 34500, 34501, 34503
	Ulcus cruris, CVI	02312, 02313
Unvorhergesehene Inanspruchnahme	01100, 01101, 01102	

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Hämato-/ Onkologie	Dringende Besuche	01411, 01412
	Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	01510, 01511, 01512
	Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35113, 35120
	Schmerztherapeutische spezielle Behandlung	30710, 30712, 30720, 30721, 30722, 30723, 30724, 30730, 30731, 30740, 30750, 30751, 30760
	Sonographie II	33020, 33021, 33022, 33023, 33030, 33031, 33040
	Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076
	Transfusionen	02110, 02111
	Unvorhergesehene Inanspruchnahme	01100, 01101, 01102

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Kardiologie	Dringende Besuche	01411, 01412
	Kardiorespiratorische Polygraphie	30900
	Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35113, 35120
	Sonographie I	33000, 33001, 33002, 33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092
	Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076
	Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34295, 34296, 34500, 34501, 34503
	Ulcus cruris, CVI	02312, 02313
	Unvorhergesehene Inanspruchnahme	01100, 01101, 01102

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Kardiologie und invasiver Tätigkeit und abgerechneter GOP 34291	Beobachtung und Betreuung eines Kranken	01520, 01521
	Sonographie I	33000, 33001, 33002, 33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092
	Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076
	Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34295, 34296, 34500, 34501, 34503
	Unvorhergesehene Inanspruchnahme	01100, 01101, 01102

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Pneumologie	Allergologie	30110, 30111, 30120, 30121, 30122, 30123
	Bronchoskopie	13662, 13663, 13664, 13670
	Dringende Besuche	01411, 01412
	Hyposensibilisierungs-behandlung	30130, 30131
	Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	01510, 01511, 01512
	Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35113, 35120
	Sonographie I	33000, 33001, 33002, 33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092
	Sonographie II	33020, 33021, 33022, 33023, 33030, 33031, 33040
	Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34295, 34296, 34500, 34501, 34503
Unvorhergesehene Inanspruchnahme	01100, 01101, 01102	

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Rheumatologie	Akupunktur	30790, 30791
	Chirotherapie	30200, 30201
	Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	01510, 01511, 01512
	Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35113, 35120
	Punktionen	02340, 02341
	Schmerztherapeutische spezielle Behandlung	30710, 30712, 30720, 30721, 30722, 30723, 30724, 30730, 30731, 30740, 30750, 30751, 30760
	Sonographie I	33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092
	Sonographie II	33020, 33021, 33022, 33023, 33030, 33031, 33040
	Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34295, 34296, 34500, 34501, 34503
Osteodensitometrie	34600	

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Nephrologie	Behandlung des diabetischen Fußes	02311
	Dringende Besuche	01411, 01412
	Sonographie II	33020, 33021, 33022, 33023, 33030, 33031, 33040
	Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076
	Unvorhergesehene Inanspruchnahme	01100, 01101, 01102

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM
Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	Neurophysiologische Übungsbehandlung	30300, 30301
	Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35113, 35120
	Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142
	Unvorhergesehene Inanspruchnahme	01100, 01101, 01102

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM
Fachärzte für Nervenheilkunde, Fachärzte für Neurologie	Akupunktur	30790, 30791
	Betreuung neurologisch bzw. psychisch Kranker im sozialen Umfeld	16230, 16231, 21230, 21231
	Dringende Besuche	01411, 01412
	Kardiorespiratorische Polygraphie	30900
	Lumbalpunktion	02342
	Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	01510, 01511, 01512
	Psychiatrische Gruppenbehandlung	21221
	Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35113, 35120
	Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142
	Schmerztherapeutische spezielle Behandlung	30710, 30712, 30720, 30721, 30722, 30723, 30724, 30730, 30731, 30740, 30750, 30751, 30760
	Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076
	Unvorhergesehene Inanspruchnahme	01100, 01101, 01102
	Verordnung ambulanter psychiatrischer Pflege	01422, 01424

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM
Fachärzte für Nuklearmedizin	MRT	34410, 34411, 34420, 34421, 34422, 34430, 34431, 34440, 34441, 34442, 34450, 34451, 34452, 34460
	MRT-Angiographie	34470, 34475, 34480, 34485, 34486, 34489, 34490, 34492
	Sonographie I	33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092
	Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34295, 34296, 34500, 34501, 34503
	Unvorhergesehene Inanspruchnahme	01102

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM
Fachärzte für Orthopädie	Akupunktur	30790, 30791
	Behandlung des diabetischen Fußes	02311
	Chirotherapie	30200, 30201
	Dringende Besuche	01411, 01412
	Neurophysiologische Übungsbehandlung	30300, 30301
	Osteodensitometrie	34600
	Physikalische Therapie	30400, 30401, 30402, 30410, 30411, 30420, 30421
	Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35113, 35120
	Schmerztherapeutische spezielle Versorgung	30700, 30702, 30704, 30706, 30708
	Schmerztherapeutische spezielle Behandlung	30710, 30712, 30720, 30721, 30722, 30723, 30724, 30730, 30731, 30740, 30750, 30751, 30760
	Sonographie I	33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092
	Sonographie der Säuglingshüfte	33051

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM
Fachärzte für Orthopädie	Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34295, 34296, 34500, 34501, 34503
	Ulcus cruris, CVI	02312, 02313
	Unvorhergesehene Inanspruchnahme	01100, 01101, 01102

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM
Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie mit einem Anteil an Leistungen der Richtlinien-Psychotherapie nach Kapitel 35.2 des EBM von mehr als 30 Prozent	Betreuung psychisch Kranker im sozialen Umfeld	21230, 21231
	Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35113, 35120
	Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142
	Verordnung ambulanter psychiatrischer Pflege	01422, 01424

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM
Fachärzte für Diagnostische Radiologie	CT	34310, 34311, 34312, 34320, 34321, 34322, 34330, 34340, 34341, 34342, 34343, 34344, 34345, 34350, 34351, 34360, 34504
	Interventionelle Radiologie	01530, 01531, 34287
	Kurative Mammographie	34270, 34271, 34272, 34273
	Mamma-Sonographie, Stanzbiopsie	08320, 33041
	Magnetresonanztomographie (MRT) der weiblichen Brustdrüse	34431
	Magnetresonanztomographie (MRT)	34410, 34411, 34420, 34421, 34422, 34430, , 34440, 34441, 34442, 34450, 34451, 34452, 34460
	MRT-Angiographie	34470, 34475, 34480, 34485, 34486, 34489, 34490, 34492
	Nuklearmedizin	17310, 17311, 17312, 17320, 17321, 17330, 17331, 17332, 17333, 17340, 17341, 17350, 17351, 17360, 17361, 17362, 17363, 17371, 17372, 17373
	Osteodensitometrie	34600
	Punktionen	02340, 02341
	Sonographie I	33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092
	Sonographie II	33020, 33021, 33022, 33023, 33030, 33031, 33040

Fachärzte für Diagnostische Radiologie	Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076
	Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34295, 34296, 34500, 34501, 34503

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM
Fachärzte für Urologie	Behandlung von Hämorrhoiden	30610, 30611
	Dringende Besuche	01411, 01412
	Inkontinenzbehandlung	26313, 26340
	Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	01510, 01511, 01512
	Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35113, 35120
	Schmerztherapeutische spezielle Behandlung	30710, 30712, 30720, 30721, 30722, 30723, 30724, 30730, 30731, 30740, 30750, 30751, 30760
	Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076
	Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34295, 34296, 34500, 34501, 34503
	Unvorhergesehene Inanspruchnahme	01100, 01101, 01102
	Zytologie	19310, 19312, 19318, 19319, 19331

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM
Fachärzte für Physikalisch-Rehabilitative Medizin	Akupunktur	30790, 30791
	Chirotherapie	30200, 30201
	Neurophysiologische Übungsbehandlung	30300, 30301
	Physikalische Therapie	30400, 30401, 30402, 30410, 30411, 30420, 30421, 30431
	Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35113, 35120
	Schmerztherapeutische spezielle Behandlung	30710, 30712, 30720, 30721, 30722, 30723, 30724, 30730, 30731, 30740, 30750, 30751, 30760
	Sonographie I	33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092
	Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34295, 34296, 34500, 34501, 34503
	Unvorhergesehene Inanspruchnahme	01100, 01101, 01102

Anlage 4: Berechnung des versorgungsbereichsspezifischen Verteilungsvolumens gem. Ziffer 7

Die Berechnung des Verteilungsvolumens eines Versorgungsbereichs (VV_{VB}) erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V zur Festlegung und Anpassung des Vergütungsvolumens für die hausärztliche und fachärztliche Versorgung in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 5: Berechnung des arztgruppenspezifischen Verteilungsvolumens gem. 7.1

1. Berechnung des arztgruppenspezifischen Verteilungsvolumens (VV_{AG})

$$VV_{AG} = \frac{Ho_{AG}}{Ho_{VB}} * VV_{VB}^{RLV}$$

Ho_{VB} : Ausgezahltes Honorar des jeweiligen Quartals des Basiszeitraums 4/2014 bis 3/2015 im hausärztlichen Versorgungsbereich bzw. des Basiszeitraums 1/2018 bis 4/2018 im fachärztlichen Versorgungsbereich für RLV/QZV-Leistungen, ggf. unter Berücksichtigung der EBM-Anpassungsfaktoren gem. 2., zuzüglich der Leistungen gem. Ziffern 7.1.1 und 7.1.2 aller Ärzte des jeweiligen Versorgungsbereichs

Ho_{AG} : Ausgezahltes Honorar des jeweiligen Quartals des Basiszeitraums 4/2014 bis 3/2015 im hausärztlichen Versorgungsbereich bzw. des Basiszeitraums 1/2018 bis 4/2018 im fachärztlichen Versorgungsbereich für RLV/QZV-Leistungen, ggf. unter Berücksichtigung der EBM-Anpassungsfaktoren gem. 2., zuzüglich der Leistungen gem. Ziffern 7.1.1 und 7.1.2 einer Arztgruppe gem. Anlage 2

AG: Arztgruppe gem. Anlage 2

VV_{VB}^{RLV} : Versorgungsbereichsspezifisches RLV/QZV-Verteilungsvolumen gem. Teil B Ziffer 7.1

Bereinigungen und Einbudgetierungen seit dem Basiszeitraum werden arztgruppenspezifisch berücksichtigt.

2. Berücksichtigung von Veränderungen der Bewertung ärztlicher Leistungen des EBM durch Anpassungsfaktoren

Anpassungsfaktoren aufgrund von im Vergleich zum jeweiligen Basiszeitraum erfolgenden Veränderungen in der Bewertung von EBM-Leistungen, die der MGV zuzurechnen sind, werden wie folgt bestimmt:

Für jede Arztgruppe gem. Anlage 2 werden die Auswirkungen der Veränderungen anhand der Abrechnungsergebnisse der letzten vier vorliegenden Abrechnungsquartale vor Inkrafttreten der Veränderung als Jahreswert ermittelt.

Zur Berechnung eines Anpassungsfaktors wird die Summe aller Leistungsanforderungen für Leistungen, die dem betrachteten Volumen unterliegen, als Divisor verwendet. Die Summe der gleichen Leistungen, allerdings bewertet nach der Veränderung der Leistungsbewertung des EBM, dient als Dividend. Der Wert des Quotienten bildet den resultierenden Anpassungsfaktor. Dieser ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Abweichend gilt für die EBM-Änderungen mit Wirkung zum 01.04.2020 folgendes Verfahren:

Für jede Arztgruppe gem. Anlage 2 werden die Auswirkungen der Veränderungen anhand der Abrechnungsergebnisse der Abrechnungsquartale 3/2018 bis 2/2019 als Jahreswert ermittelt.

Zur Berechnung eines Anpassungsfaktors wird die Summe aller Leistungsanforderungen für Leistungen, die dem betrachteten Volumen unterliegen, als Divisor verwendet. Die Summe der gleichen Leistungen, allerdings bewertet nach der Veränderung der Leistungsbewertung des EBM, dient als Dividend. Der Wert des Quotienten bildet den ersten Anpassungsfaktor.

Der Wert des Quotienten aus der Auszahlungsquote der jeweiligen Arztgruppe als Dividend und der Auszahlungsquote des Versorgungsbereichs als Divisor bildet den zweiten Anpassungsfaktor. Die Auszahlungsquote ist dabei definiert als der Wert des Quotienten aus der Vergütung als Dividend und der Leistungsanforderung als Divisor, jeweils bezogen auf sämtliche Leistungen, die der Gesamtvergütung unterliegen. Falls der zweite Anpassungsfaktor die Grenzen des Intervalls von 0,8 bis 1,2 unter- bzw. überschreitet, wird er auf den jeweils überschrittenen Grenzwert festgelegt.

Sind beide Anpassungsfaktoren nach den Abs. 6 und 7 kleiner als 1, berechnet sich der resultierende Anpassungsfaktor für die ersten vier Quartale aus der Multiplikation des ersten Anpassungsfaktors nach Abs. 6 subtrahiert um 1 mit dem Term aus der Multiplikation des zweiten Anpassungsfaktors nach Abs. 7 mit 2,5 und subtrahiert um 1,5. Zum Ergebnis wird der Wert 1 addiert.

$$\text{resultierenderAF} = (\text{ersterAF} - 1) * (2,5 * \text{zweiterAF} - 1,5) + 1$$

Sind beide Anpassungsfaktoren nach den Abs. 6 und 7 größer als 1, berechnet sich der resultierende Anpassungsfaktor für die ersten vier Quartale aus der Multiplikation des ersten Anpassungsfaktors nach Abs. 6 subtrahiert um 1 mit dem Term aus der Multiplikation des zweiten Anpassungsfaktors nach Abs. 7 mit -2,5 und addiert um 3,5. Zum Ergebnis wird der Wert 1 addiert.

$$\text{resultierenderAF} = (\text{ersterAF} - 1) * (-2,5 * \text{zweiterAF} + 3,5) + 1$$

Sind die Anpassungsfaktoren nach den Abs. 6 und 7 weder beide kleiner als 1 noch beide größer als 1, wird der resultierende Anpassungsfaktor nur aus dem ersten Anpassungsfaktor nach Abs. 6 gebildet.

Der resultierende Anpassungsfaktor ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Anlage 6: Berechnung der arztgruppenspezifischen Vergütungsbereiche gem. Ziffer 7.2

1. Berechnung des arztgruppenspezifischen Vergütungsbereichs für die Vergütung ärztlicher Leistungen innerhalb der Regelleistungsvolumen (RLV_{AG})

$$RLV_{AG} = \frac{LB_{AG}^{RLV}}{LB_{AG}} \times VV_{AG}$$

LB_{AG}^{RLV} : Zum Zeitpunkt der Auszahlung anerkannter Leistungsbedarf in Euro im entsprechenden Quartal des Basiszeitraums 4/2014 bis 3/2015 im hausärztlichen Versorgungsbereich bzw. des Basiszeitraums 1/2018 bis 4/2018 im fachärztlichen Versorgungsbereich einer Arztgruppe derjenigen Leistungen, die innerhalb der RLV vergütet werden, ggf. multipliziert mit den Anpassungsfaktoren in Anlage 5, Ziffer 2 für die entsprechende Arztgruppe

LB_{AG} : Zum Zeitpunkt der Auszahlung anerkannter Leistungsbedarf in Euro im entsprechenden Quartal des Basiszeitraums 4/2014 bis 3/2015 im hausärztlichen Versorgungsbereich bzw. des Basiszeitraums 1/2018 bis 4/2018 im fachärztlichen Versorgungsbereich einer Arztgruppe gem. Anlage 2, ggf. multipliziert mit den Anpassungsfaktoren gem. Anlage 5, Ziffer 2 für die entsprechende Arztgruppe

VV_{AG} : Arztgruppenspezifisches Verteilungsvolumen gem. Teil B Ziffer 7.1

AG: Arztgruppen gem. Anlage 2

Der arztgruppenspezifische Vergütungsbereich für die Vergütung ärztlicher Leistungen innerhalb der Regelleistungsvolumen (RLV_{AG}) ist maximal in der Höhe des arztgruppenspezifischen Verteilungsvolumens gem. Teil B Ziffer 7.1 festzulegen.

2. Berechnung des Vergütungsbereichs für die Vergütung ärztlicher Leistungen innerhalb der QZV

$$QZV_{AG} = VV_{AG} - RLV_{AG}$$

VV_{AG} : Arztgruppenspezifisches Verteilungsvolumen gem. Teil B Ziffer 7.1

RLV_{AG} : Arztgruppenspezifischer Vergütungsbereich für die Vergütung ärztlicher Leistungen innerhalb der RLV gem. 1.

Liegt der RLV-(Mindest-)Fallwert der Arztgruppe unterhalb der nach Altersgruppen und Abrechnungsfrequenzen gewichteten arztgruppenspezifischen Versicherten-, Grund- bzw. Konsiliarpauschale des Vorjahresquartals, so erfolgt innerhalb der arztgruppenspezifischen Verteilungsvolumen eine Stützung des RLV-Fallwertes auf max. die vorgenannte Versicherten- bzw. Grundpauschale. Hierfür werden bis zu 50 % der ursprünglichen für die QZV der Arztgruppe zugrunde gelegten Vergütungsvolumen bereitgestellt.

Aus den demgemäß reduzierten Vergütungsvolumen für QZV der Arztgruppen ergeben sich die jeweiligen QZV-Fallwerte der Arztgruppe.

Anlage 7: Berechnung des RLV je Arzt gemäß Ziffer 8

1. Berechnung des arztgruppenspezifischen Fallwertes gem. 8.1.1

$$MFW_{AG} = \frac{RLV_{AG}}{FZ_{AG}}$$

RLV_{AG} : Arztgruppenspezifischer Vergütungsbereich für die Vergütung ärztlicher Leistungen innerhalb der RLV gem. Anlage 6, Ziffer 1

FZ_{AG} : Die erwartete RLV-Fallzahl gem. Teil B, Ziffer 4 einer Arztgruppe gem. Anlage 2

MFW_{AG} : arztgruppenspezifischer Mindestfallwert

2. Berechnung des arzt- und praxisbezogenen RLV

$$RLV_{Arzt} = FW_{AG} * FZ_{Arzt}$$

FW_{AG} : Arztgruppenspezifischer RLV-Mindestfallwert gem. Ziffer 1 (Für den Fall der Nichtausschöpfung des arztgruppenspezifischen Verteilungsvolumens im Rahmen der Honorarverteilung erfolgt eine Anhebung des RLV-Mindestfallwertes.)

FZ_{Arzt} : Anzahl der RLV-Fälle eines Arztes gem. Teil B, Ziffer 4 im aktuellen Quartal unter Berücksichtigung der Fallzahlsteuerung gem. Teil B, Ziffer 8.1.1, sowie der Fallzahlzuwachsbegrenzung gem. Teil B, Ziffer 5.

Das ermittelte RLV je Arzt ist gegebenenfalls entsprechend den nach Teil B, Ziffer 14 festgestellten Praxisbesonderheiten und der nach Teil B, Ziffer 15 gewährten Praxisnetzförderung anzupassen.

Das praxisbezogene RLV ergibt sich gem. Teil B, Ziffer 8.2 aus der Addition der RLV der Ärzte, die in der Arztpraxis tätig sind sowie der entsprechenden Zuschläge für Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinische Versorgungszentren und Praxen mit angestellten Ärzten gem. Teil B, Ziffer 8.1.3.

3. Morbiditätsbezogene Differenzierung des RLV für an der fachärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte nach Altersklassen gem. Teil B, Ziffer 8.1.2

f = arztgruppenspezifischer Leistungsbedarf je RLV-Fall im Vorjahr aus Leistungen, die innerhalb des RLV vergütet werden, für Versicherte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

g = arztgruppenspezifischer Leistungsbedarf je RLV-Fall im Vorjahr aus Leistungen, die innerhalb des RLV vergütet werden, für Versicherte ab dem 6. bis zum vollendeten 59. Lebensjahr

h = arztgruppenspezifischer Leistungsbedarf je RLV-Fall im Vorjahr aus Leistungen, die innerhalb des RLV vergütet werden, für Versicherte ab dem 60. Lebensjahr

i = arztgruppenspezifischer Leistungsbedarf je RLV-Fall im Vorjahr aus Leistungen, die innerhalb des RLV vergütet werden, für alle Versicherten

n_f = Zahl der RLV-Fälle eines Arztes für die Behandlung von Versicherten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr im Abrechnungsquartal

- $n_g =$ Zahl der RLV-Fälle eines Arztes für die Behandlung von Versicherten ab dem 6. bis zum vollendeten 59. Lebensjahr im Abrechnungsquartal
- $n_h =$ Zahl der RLV-Fälle eines Arztes für die Behandlung von Versicherten ab dem 60. Lebensjahr im Abrechnungsquartal
- $n =$ Zahl der RLV-Fälle eines Arztes im Abrechnungsquartal

Das RLV gem. 2. eines Arztes wird mit dem folgenden Faktor multipliziert:

$$\frac{n_f \cdot f/i + n_g \cdot g/i + n_h \cdot h/i}{n}$$

Die Differenzierung nach Altersgruppen entfällt für die Altersgruppen mit weniger als 50 RLV-Fällen pro Quartal in der Arztgruppe.

4. Morbiditätsbezogene Differenzierung des RLV für an der hausärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte nach Altersklassen gem. Teil B, Ziffer 8.1.2

- $f =$ arztgruppenspezifischer Leistungsbedarf je RLV-Fall im Vorjahr aus Leistungen, die innerhalb des RLV vergütet werden, für Versicherte bis zum vollendeten 4. Lebensjahr
- $g =$ arztgruppenspezifischer Leistungsbedarf je RLV-Fall im Vorjahr aus Leistungen, die innerhalb des RLV vergütet werden, für Versicherte ab dem 5. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- $h =$ arztgruppenspezifischer Leistungsbedarf je RLV-Fall im Vorjahr aus Leistungen, die innerhalb des RLV vergütet werden, für Versicherte ab dem 19. bis zum vollendeten 54. Lebensjahr
- $i =$ arztgruppenspezifischer Leistungsbedarf je RLV-Fall im Vorjahr aus Leistungen, die innerhalb des RLV vergütet werden, für Versicherte ab dem 55. bis zum vollendeten 75. Lebensjahr
- $j =$ arztgruppenspezifischer Leistungsbedarf je RLV-Fall im Vorjahr aus Leistungen, die innerhalb des RLV vergütet werden, für Versicherte ab dem 76. Lebensjahr
- $k =$ arztgruppenspezifischer Leistungsbedarf je RLV-Fall im Vorjahr aus Leistungen, die innerhalb des RLV vergütet werden, für alle Versicherten
- $n_f =$ Zahl der RLV-Fälle eines Arztes für die Behandlung von Versicherten bis zum vollendeten 4. Lebensjahr im Abrechnungsquartal
- $n_g =$ Zahl der RLV-Fälle eines Arztes für die Behandlung von Versicherten ab dem 5. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Abrechnungsquartal
- $n_h =$ Zahl der RLV-Fälle eines Arztes für die Behandlung von Versicherten ab dem 19. bis zum vollendeten 54. Lebensjahr im Abrechnungsquartal
- $n_i =$ Zahl der RLV-Fälle eines Arztes für die Behandlung von Versicherten ab dem 55. bis zum vollendeten 75. Lebensjahr im Abrechnungsquartal
- $n_j =$ Zahl der RLV-Fälle eines Arztes für die Behandlung von Versicherten ab dem 76. Lebensjahr im Abrechnungsquartal
- $n =$ Zahl der RLV-Fälle eines Arztes im Abrechnungsquartal

Das RLV gem. 2. eines Arztes wird mit dem folgenden Faktor multipliziert:

$$\frac{n_f \cdot f/k + n_g \cdot g/k + n_h \cdot h/k + n_i \cdot i/k + n_j \cdot j/k}{n}$$

Die Differenzierung nach Altersgruppen entfällt für die Altersgruppen mit weniger als 50 RLV-Fällen pro Quartal in der Arztgruppe.

Anlage 8: Berechnung der QZV gem. Ziffer 9.1

Entsprechend der Anlage 3 werden je Arztgruppe und je QZV die Berechnungen je Leistungsfall wie folgt durchgeführt. Ein Leistungsfall liegt vor, sofern im Behandlungsfall des aktuellen Quartals mindestens eine Leistung des Leistungskatalogs des entsprechenden QZV abgerechnet worden ist.

1. Berechnung des Vergütungsbereichs je QZV für jede Arztgruppe gem. Anlage 3

$$QZV_{AG}^i = QZV_{AG} \times \frac{LB_{AG}^i}{LB_{AG}^{QZV}}$$

QZV_{AG} : Vergütungsbereich für die Vergütung ärztlicher Leistungen in QZV einer Arztgruppe gem. Anlage 6, Ziffer 2

LB_{AG}^i : Zum Zeitpunkt der Auszahlung anerkannter Leistungsbedarf in Euro im entsprechenden Quartal des Basiszeitraums 4/2014 bis 3/2015 im hausärztlichen Versorgungsbereich bzw. des Basiszeitraums 1/2018 bis 4/2018 im fachärztlichen Versorgungsbereich einer Arztgruppe derjenigen Leistungen, die innerhalb eines QZV i vergütet werden, ggf. multipliziert mit den Anpassungsfaktoren gem. Anlage 5, Ziffer 2 für die entsprechende Arztgruppe

LB_{AG}^{QZV} : Zum Zeitpunkt der Auszahlung anerkannter Leistungsbedarf in Euro im entsprechenden Quartal des Basiszeitraums 4/2014 bis 3/2015 im hausärztlichen Versorgungsbereich bzw. des Basiszeitraums 1/2018 bis 4/2018 im fachärztlichen Versorgungsbereich derjenigen Leistungen, die innerhalb der QZV einer Arztgruppe vergütet werden, ggf. multipliziert mit den Anpassungsfaktoren gem. Anlage 5, Ziffer 2 für die entsprechende Arztgruppe

i : QZV einer Arztgruppe gem. Anlage 3

AG : Arztgruppe gem. Anlage 3

2. Berechnung des (Mindest-)Fallwertes für ein QZV

$$MFW_{AG}^i = \frac{QZV_{AG}^i}{FZ_{AG}^i}$$

QZV_{AG}^i : Vergütungsbereich für ein QZV einer Arztgruppe gem. 1.

FZ_{AG}^i : Anzahl der erwarteten Leistungsfälle gem. Teil B, Ziffer 4 derjenigen Ärzte einer Arztgruppe, die Anspruch auf das QZV i haben

i : QZV einer Arztgruppe

MFW_{AG}^i : arztgruppenspezifischer QZV-Mindestfallwert

3. Berechnung des QZV eines Arztes

$$QZV_{\text{Arzt}}^i = FW_{\text{AG}}^i \times FZ_{\text{Arzt}}^i$$

FW_{AG}^i : Arztgruppenspezifischer Mindestfallwert gem. 2.

(Für den Fall der Nichtausschöpfung des arztgruppenspezifischen Verteilungsvolumens im Rahmen der Honorarverteilung erfolgt eine Anhebung des QZV-Mindestfallwertes.)

FZ_{Arzt}^i : Anzahl der Leistungsfälle gem. Teil B, Ziffer 4 eines Arztes, der Anspruch auf das arztgruppenspezifische QZV i hat.

Der sich je QZV errechnende Fallwert wird begrenzt auf den Leistungsfallwert für die entsprechenden QZV-Leistungen, wie er sich unter Berücksichtigung der Anpassungsfaktoren gemäß Anlage 5, Ziffer 2 aus der Honorarabrechnung des jeweiligen Basiszeitraums 4/2014 bis 3/2015 im hausärztlichen Versorgungsbereich bzw. des Basiszeitraums 1/2018 bis 4/2018 im fachärztlichen Versorgungsbereich ergibt. Das hierdurch ggf. frei werdende Honorarvolumen verbleibt in der Arztgruppe.

Teil C: Übergangsregelungen

Der Vorstand erlässt bei verpflichtenden Änderungen des EBM oder sonstigen vergütungsrelevanten Beschlüssen des Bewertungsausschusses oder der KBV zeitlich befristete Übergangsregelungen für die Honorarverteilung. Diese gelten solange bis die erforderlichen entsprechenden Beschlüsse der Vertreterversammlung gefasst worden sind und in Kraft treten.

Teil D: Inkrafttreten

Dieser HVM gilt erstmals für die Abrechnung und die Verteilung der Vergütungen für die im 2. Quartal 2020 erbrachten Leistungen.

Vorstehende Neufassung des Honorarverteilungsmaßstabes der KVN wird hiermit ausgefertigt und bekannt gegeben.

Hannover, 13.07.2020

Dr. med. Christoph Titz
Vorsitzender der Vertreterversammlung der KVN